



223. Sitzung, Montag, 10. Mai 1999, 14.30 Uhr

Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

7. Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 21. April 1999

3655a, Fortsetzung der Beratungen..... *Seite 16768*

Verschiedenes

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse *Seite 16821*

Geschäftsordnung

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich möchte Ihnen beliebt machen, nun das Traktandum 7 – Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer – zu beraten, wie dies das Präsidium vorgeschlagen hat. Im Raum steht allerdings ein Antrag auf Verlängerung der Redezeit von fünf auf zehn Minuten. Sollte dieser Antrag gestellt werden und tatsächlich obsiegen, hätte dies zur Folge, dass wir dieses Geschäft heute nicht zu Ende beraten könnten. Mit Hinweis auf die Ratseffizienz würde ich dann den Antrag stellen, das Geschäft abzusetzen und erst in der neuen Legislatur zu beraten.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich habe Hans Egloff heute Morgen tatsächlich gesagt, ich würde bei diesem Geschäft einen solchen Antrag stellen. Ich beantrage also,

die generelle Redezeitbeschränkung auf fünf Minuten aufzuheben.

Zur Begründung: Das Geschäft über die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist für den Kanton Zürich ein sehr wichtiges Geschäft. Man kann sich zwar auf die Initiativen beschränken; es lässt sich aber nicht so einfach nur darüber reden, ohne den ganzen Zusammenhang zu beleuchten. Natürlich könnte ich auch zwei Mal fünf Minuten reden – bzw. ein Mal fünf und einmal zwei –, aber das ist weder für die Zuhörer, noch für mich, noch für die Ratseffizienz sinnvoll. Wie Sie wissen, sind wir alle keine Langredner, ich jedenfalls bin es nicht; ich werde mich auf das Wesentliche beschränken. Für ein derart wichtiges Geschäft sollte man die generelle Redezeitbeschränkung aufheben.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Zuerst entscheiden wir, ob wir auch für diese Sitzung die Redezeit auf fünf Minuten beschränken. Wird der Entscheid getroffen, dass die Redezeit zehn Minuten beträgt, werden wir über den Antrag von Hans Egloff abstimmen. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 69 : 39 Stimmen, die Redezeitbeschränkung bei fünf Minuten zu belassen.

7. Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 21. April 1999, **3655 a**, Fortsetzung der Beratungen

Minderheitsantrag Hans Egloff, Kurt Bosshard, Alfred Heer, Eduard Kübler und Hanspeter Schneebeli:

I. a) Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer; Kantonale Volksinitiative für die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer» wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bekleide verschiedene Funktionen für den Hauseigentümerverband und bin seit zwei Tagen Präsident des Kantonalverbands.

Erlauben Sie mir eine zweite Vorbemerkung: Nächsten Montag wird Regierungsrat Eric Honegger als Regierungsrat verabschiedet werden. Er ist vor einigen Jahren auch als Kantonsrat verabschiedet worden, als er in den Regierungsrat gewählt wurde – das nehme ich wenigstens an. Man wird damals einen Rückblick auf seine Leistungen gemacht haben. Ich möchte eine Leistung hervorheben, die wahrscheinlich am kommenden Montag nicht mehr erwähnt werden wird. Kantonsrat Eric Honegger hat selber einmal einen Vorstoss eingereicht im Zusammenhang mit der Abschaffung und Erbschafts- und Schenkungssteuer. (Heiterkeit.)

Wenn wir über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sprechen, müssen wir uns zuerst fragen, was da überhaupt besteuert wird. Es geht dabei um einen Vermögenswert, der irgendwann verdient worden ist; er unterlag daher regelmässig der Einkommenssteuer und nachher über Jahre hinweg der Vermögenssteuer. Die Erträge aus dem Vermögen haben ebenfalls der Einkommenssteuer unterlegen. Ich möchte ein Beispiel anfügen für ein durchschnittliches Ehepaar, das im Verlauf seines Erwerbslebens aus eigenem Verdienst rund 500'000 Franken durch Sparen erwerben und schliesslich vererben will. Dieses Ehepaar muss, um schliesslich 500'000 Franken vererben zu können, dafür insgesamt 1 Mio. Franken verdienen und ersparen. In diesem Fall wurde also für eine Erbschaft von 500'000 Franken schon einmal fast ebensoviel an Steuern bezahlt. Vermachen sie diese Erbschaft ihrem Kind, so sind nochmals rund 20'000 Franken an Erbschaftssteuer zu bezahlen. Ist das Ehepaar kinderlos und vererbt diese 500'000 Franken einer Nichte oder einem Neffen, so sind rund 130'000 Franken an Erbschaftssteuer zu bezahlen, sodass zuletzt von dieser ursprünglich erarbeiteten und ersparten Million zuletzt mehr als 600'000 Franken an Steuern bezahlt worden sind.

Der Kommissionspräsident hat es gesagt, heute Nachmittag werden wir es wohl noch einige Male hören: Das Postulat der Steuergerechtigkeit wird immer wieder erwähnt. Es sei der Grundsatz zu beachten, dass Steuern nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erheben wären. Immerhin ist bei Erbschaften das Vermögen bereits besteuert worden. Die Erbschaft wird auch in Zukunft als Vermögen zu besteuern sein, ebenso die Erträge daraus.

Die Argumentation mit den Steuerausfällen mag ich bald nicht mehr hören. Ich behaupte nämlich das Umgekehrte: Wenn wir die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht abschaffen – wie dies die Initiative des Hauseigentümergebundes verlangt –, haben wir die Steuern zu erhöhen. Zu beachten ist, dass sich der Kanton Zürich mittlerweile als Insel inmitten von Kantonen präsentiert, welche die Erbschafts- und Schenkungssteuer entweder komplett abgeschafft haben, nur noch eine minimale Schenkungssteuer kennen wie der Kanton Luzern oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Nachkommen abgeschafft haben wie kürzlich der Kanton Aargau.

Mit dieser Argumentation möchte ich Ihnen beliebt machen, die Volksinitiative für eine vernünftige Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterstützen und den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die Mitglieder der SP-Fraktion sind zusammen mit den Mitte-Links-Parteien wieder einmal die Einzigen, die der bürgerlichen Regierung in finanzpolitischen Fragen noch die Stange halten. Wir lehnen nämlich beide Initiativen ab und stimmen dem Gegenvorschlag zu. Die Initiative für eine vernünftige Erbschaftssteuer führt zu Steuerausfällen von ungefähr 215 Mio. Franken, berechnet aus den Erbschaftssteuererträgen des letzten Jahres, welche sich auf über 400 Mio. Franken beliefen. Wenn man die Erbschaftssteuer ganz abschaffen würde, käme es gar zu Steuerausfällen von rund 400 Mio. Franken. Obwohl es immer die bürgerlichen Fraktionen sind, welche die Sanierung des Staatshaushaltes gross auf ihre Fahne schreiben, waren sie in letzter Zeit gleichzeitig und widersprüchlicherweise immer wieder dafür, grosszügige Steuergeschenke zu machen, die dieses Ziel zunichte machen oder gemacht hätten. Ich erinnere an die Wohneigentumsinitiative, der auch die Zürcher FDP zustimmte.

Ich muss ehrlich sagen, dass ich ausserordentlich gespannt bin, welche Haltung die FDP in der heute zu diskutierenden Frage einnehmen wird. Wird sie für Steuergeschenke von 200 Mio. Franken sein, also die Initiative für eine sogenannt vernünftige Erbschaftssteuer unterstützen? Wird sie sich sogar für die Abschaffung stark machen oder sich an ihren

früheren Äusserungen orientieren? Anlässlich der Budgetdebatte machte die Sprecherin der FDP klar, dass eine Abschaffung oder eine massive Reduktion der Erbschaftssteuer nicht opportun seien; das Gleiche schrieb sie in deutlichen Worten in der NZZ. Wenn man die a-Vorlage betrachtet, sieht man, dass die FDP gespalten ist. Zwei Vertreter sind für den Gegenvorschlag, zwei für die «Initiative für eine vernünftige Erbschaftssteuerpolitik» und einer dieser vier ist auch noch für die gänzliche Abschaffung. Ich hoffe sehr, dass die FDP es in dieser Frage mit ihrem scheidenden Finanzdirektor hält.

Die Gegenseite macht geltend, der Kanton Zürich sei langsam eine Insel und wir müssten in Kauf nehmen, dass Steuerpflichtige abwandern. Das ist eine Illusion, diese Aussage ist schlicht falsch. Der Kanton Schwyz hatte noch gar nie eine Erbschaftssteuer und trotzdem ist die grosse Abwanderung noch nicht erfolgt. Die Erbschaftssteuern haben 1997 noch 320 Mio. Franken betragen, 1998 sogar 400 Mio. Franken. Eine Abwanderung in die Kantone St. Gallen oder Aargau lohnt sich schon gar nicht, denn diese haben erheblich höhere normale Steuern als der Kanton Zürich. Offenbar sind diejenigen Leute, welche auch ihren Tod noch steuertechnisch optimieren, eine Minderheit.

Wir können uns ein Loch bei den Einnahmen schlicht nicht leisten, weder eine Einbusse von 200 noch eine solche von 400 Mio. Franken. Was passiert, haben wir am Beispiel des Kantons St. Gallen gesehen. Er hat die Erbschaftssteuer abgeschafft und war kurz danach gezwungen, die direkten Steuern zu erhöhen. Wir müssen auch wissen, wen dann die Steuererhöhung trifft. Sie trifft alle, die Grossen und die Kleinen, und insbesondere auch die Wirtschaft. Das wollen wir nicht. Eigentlich müssten auch die wirtschaftsfreundlichen Parteien dies nicht wollen. Wir können weder 400 noch 200 Mio. Franken mit Einsparungen wettmachen, das hat auch der Finanzdirektor bestätigt.

Wir müssen uns klar darüber werden, wem die Befreiung von der Erbschaftssteuer nützt. Unser Kommissionspräsident hat es gesagt: Bereits heute sind drei Viertel aller Erbfälle erbschaftssteuerfrei. Drei von vier Personen, welche erben, bezahlen überhaupt keine Erbschaftssteuer. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Heidi Müller (Grüne, Zürich): Ich werden diesen Punkt noch einmal ansprechen, Herr Egloff. Was passiert, wenn wir diese beiden Volksinitiativen annehmen? Wir haben diese Steuerausfälle von 170 resp. 400 Mio. Franken. Der Staat kann sich diese Ausfälle nicht leisten. Wenn wir die Erbschaftssteuer abschaffen, gehen einfach die allgemeinen Steuern hinauf und es passiert genau das Gegenteil von dem, was

die Befürworter der Abschaffung immer als Argument ins Feld führen. Die juristischen Personen werden mehr belastet, folglich werden eher diese ausziehen. Bei den natürlichen Personen sind es wahrscheinlich die Kleinen und Nichterbenden, die zur Kasse gebeten werden, weil sie vorhin gar nichts an Erbschaftssteuern bezahlen mussten. Das sind die Geprellten! Nur merken sie es nicht, weil sie ja immer vom reichen Erbonkel träumen und gar nie in die Lage kommen, eine Erbschaft machen zu können. Wir sind schon darauf angewiesen, dass wir einen vernünftigen Gegenvorschlag auf den Tisch bringen.

Ich möchte noch etwas zur Initiative des Hauseigentümergebietes sagen, die ja nur die direkten Nachkommen entlasten will. Dort liegt der Maximalansatz bei 6 %; das ist heute eine miese Kapitalanlage! Ein Prozentsatz von einem Jahreszins kann sich ein Reicher auch noch leisten, um die Allgemeinheit zu entlasten. Viele Vermögenszuwächse sind gar nicht einkommensbesteuert worden, sondern waren Kapitalgewinne. Das Argument der doppelten Belastung stimmt eben heute auch nur noch bedingt.

Wir Grüne denken, dass weiterhin der Grundsatz gelten soll, wonach jeder gemäss seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit etwas zur Allgemeinheit beitragen muss. Wir wollen die Reichen nicht noch mehr bevorzugen und entlasten und damit die Ego-Gesellschaft noch mehr fördern. Die Grünen werden die beiden Volksinitiativen zur Ablehnung empfehlen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion sagt ganz klar Nein zu den beiden Volksinitiativen und unterstützt den Gegenvorschlag. Eine totale Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer hätte für den Kanton Zürich Einnahmeneinbussen von zur Zeit 400, die Aufhebung der Steuerpflicht für die Nachkommen allein eine solche von über 200 Mio. Franken jährlich zur Folge. Um diese Ausfälle zu kompensieren, müsste der Staatssteuerfuss generell um 13 bis 14 % bzw. 7 % bei einer Teilabschaffung im Sinne der zweiten Volksinitiative erhöht werden. Davon betroffen wären sämtliche Steuerpflichtige unseres Kantons, also Rentner, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende sowie die juristischen Personen. Wo bliebe da die Steuerfreundlichkeit zu Gunsten unserer Wirtschaft?

Die Steuerbelastung der natürlichen Personen beinhalten auch eine soziale Komponente. Die differenzierte Tarifstufe wurde dafür im Steuergesetz integriert. Eine massive Steuersatzerhöhung von 7 bzw. 14 % würde diese soziale Komponente stark verschlechtern. Die Erhebung einer nicht wiederkehrenden und moderaten Erbschaftssteuer ist für

mich nicht die schlechteste Steuer, wenn dafür die jährliche Arbeitseinkommens- oder Ertragssteuer einer juristischen Person nicht erhöht werden muss.

Gegenstand der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist oft nicht nur die Besteuerung von Spareinlagen auf Grund von früher erzielten Einkommen. Viele steuerfrei erzielte Kapitalgewinne sind immer mehr Bestandteil von vererbten Vermögen. Sehr oft sind Vermögen auf Grund der allgemeinen Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu Stande gekommen; ohne dass der Einzelne direkt etwas dazu beigetragen hat, ist das Vermögen einfach grösser geworden. Das gute Funktionieren unseres Staatswesens allein hat da sehr oft den Wertzuwachs generiert. Unsere Wirtschaft ist an diesem allgemeinen Zuwachs sehr stark beteiligt. Die Schweizer Aktien sind innerhalb von 45 Jahren um rund das Dreissigfache gestiegen. Die Erhöhung geht auf die Wirtschaft und das Volk als Konsumenten zurück. Jetzt will man einfach ausgerechnet für die Wirtschaft und das Volk eine Steuereinbusse durch Steuersatzerhöhung in Kauf nehmen.

Der Gegenvorschlag sieht für die direkten Nachkommen steuerfreie Beträge von 200'000 Franken pro Nachkomme vor. Ein Beispiel: Wenn der Vater und die Mutter ihren beiden Kindern gleich viel hinterlassen können, sind insgesamt 800'000 Franken von der Erbschaftssteuer befreit. Bei drei Kindern wären es 1,2 Mio. Franken. Der Gegenvorschlag nimmt auch Rücksicht auf die Unternehmensnachfolger. Erleichterungen sind hier klar definiert. Sehr oft haben auch die Erbberechtigten wesentlich zur Bildung dieses Vermögens beigetragen. Dies ist ein zusätzlicher Grund für eine freundliche Behandlung der steuerfreien Beträge bzw. für eine Sonderbehandlung bei Unternehmensnachfolgen. Der Gegenvorschlag kostet den Gegenwert von rund zwei Steuerprozenten und ist somit vertretbar. Über die finanziellen Konsequenzen der Initiative wurde bereits berichtet.

In der Kommission hat eine grosse Minderheit aus SVP und FDP für die Initiativen plädiert. Man stellt zwar den Finanzminister, lässt ihn aber im Regen stehen! Gefreut hat mich, dass die drei neu gewählten Magistraten Dorothee Fierz, Christian Huber und Rudolf Jeker während der Wahlkampagne ein vorläufiges Nein zu diesen beiden Initiativen abgegeben haben. Ich hoffe sehr, dass diesen neuen Mitglieder der Regierung weiterhin zu diesem Credo stehen.

Bitte unterstützen Sie den Gegenvorschlag und sagen Sie Nein zu diesen beiden Initiativen – es lohnt sich!

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion unterstützt mit zunehmender Überzeugung die Vorlage der Kommission und lehnt die Initiativen ab. Natürlich wäre es verlockend, die Erbschaftssteuer abzuschaffen. Und natürlich wäre es populär, die Befreiung der Nachkommen von der Erbschaftssteuer auch für grosse Vermögen zu verlangen. Die Frage ist nur: Was ist der Preis? Ich meine, der Preis dafür sei zu hoch. 400 Mio. Franken für die Abschaffung oder 200 Mio. Franken für die Befreiung der Nachkommen können nur mit Steuererhöhungen kompensiert werden. Blicken Sie zurück! Wir brauchten rund acht Jahre, um diesen Basis-Sockelbetrag von 400 Mio. Franken auszugleichen. Der Ausgleich ist 1998 nur gelungen, weil die Erbschaftssteuer enorm zugenommen hat.

Selbst wenn es in Zukunft plötzlich möglich sein sollte, 200 oder 400 Mio. Franken einzusparen, sollten wir diese Einsparungen nicht weni-gen, ohnehin privilegierten Erben zukommen lassen, die oft auch noch im AHV-Alter stehen. Eine bürgerliche Finanzpolitik muss die Prioritäten anders setzen. Steuererleichterungen sind notwendig. Sie sollten aber in erster Linie denjenigen zukommen, die in diesem Kanton Arbeit leisten und Arbeitsplätze schaffen. Zu senken ist die Einkommens- und Ertragssteuer. Wenn wir ein solches Ziel anstreben – und das sollten wir in diesem Kanton tun –, dann müssen wir der Versuchung widerstehen, die Erbschaftssteuer heute abzuschaffen. Auch wenn die integrale Abschaffung der Erbschaftssteuer keine Priorität hat, sind wesentliche Erleichterungen notwendig.

Die Kommissionsvorlage bringt diese Erleichterungen. Sie beschränkt sich nicht auf den Ausgleich der Teuerung seit 1987. Die Vorlage führt zur Abschaffung der Erbschaftssteuer für die Mehrheit der Erbfälle. Dafür sorgt die Befreiung des Hausrates bis zu einem Betrag von 200'000 Franken sowie der Freibetrag von 200'000 Franken für die Nachkommen. Nachkommen bezahlen somit eine Steuer von maximal 6 % nur dann, wenn sie neben dem Hausrat mehr als 200'000 Franken erben.

Ich bitte Sie, dies zu bedenken, auf die Kommissionsvorlage einzutreten und die Initiativen abzulehnen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die Spatzen pfeifen es von den Dächern: Wer viel zu vererben hat, der optimiere seine Situation. Zü-geln heisst der Spartipp für die reichen Alten. Der Kanton Schwyz lockt mehr und mehr gut situierte ältere Leute an. Um die Gunst dieser vaterlandslosen Gesellen buhlend werden in unserem Kanton Initiativen ausgerechnet von jenen Kreisen lanciert, die den Mythos Heimat immer wieder zelebrieren. Es handelt sich um Initiativen, die eben diese

reichen Alten bzw. deren Erben ganz oder teilweise von der Erbschaftssteuer entlasten wollen. Was sich da abspielt, wird verharmlosend als gesunder Steuerwettbewerb bezeichnet; in Tat und Wahrheit geht es aber um eine zunehmende Entsolidarisierung zwischen Arm und Reich. Wenn die alten Reichen an den Schwyzer Gestaden des Zürichsees das Zeitliche segnen, gibt kein einziger ihrer Erben einen Teil seines neuen Vermögens an die Gemeinschaft ab. Solche Verhältnisse möchten nun die Initianten der beiden Volksinitiativen und ihre Vertreter im Zürcher Kantonsrat auch für die Reichsten der in die Jahre gekommenen Zürcher Nachkriegsgeneration verwirklichen. Dies, obwohl klar ist, dass grosse Vermögen nie vollumfänglich mit den eigenen Händen erarbeitet werden konnten, sondern in der Regel das Resultat eines gemeinsamen Einsatzes von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden auf der Basis eines volkswirtschaftlich und politisch stabilen Staates sind.

Die Wurzeln der geltenden Gesetzgebung, welche Anreize zur Steueroptimierung durch Steuerflucht schafft, liegt nicht in erster Linie in der föderalistischen Tradition unseres Landes. Vielmehr liegen sie in einem immer wieder und gezielt propagierten politischen Grundkonzept, welches den uneingeschränkten Wettbewerb in Wirtschaft und Politik über kulturelle Leistungen und Solidarität stellt. Gut betuchte und mobile Steuerpflichtige nützen die unterschiedlichen Steuergesetzgebungen unter den Kantonen schamlos und auf Kosten der Gemeinschaft aus. Ihre Lobby verführt das breite Volk, gegen seine eigenen Interessen zu stimmen, indem generell behauptet wird, die Erbschaftssteuer sei ungerecht und familienfeindlich. Es wird immer wieder suggeriert, der Fiskus bereichere sich am Sparbatzen der einfachen Leute. Es wird auch behauptet, gewerbliche Familienbetriebe, die von den Eltern aufopferungsvoll aufgebaut worden seien, müssten wegen der Erbschaftssteuer aufgegeben werden.

Meine Damen und Herren auf der anderen Seite: Sie wissen ganz genau, dass das nicht stimmt. Aufgabe der gesetzgebenden Instanzen wäre es in erster Linie, hier Schranken zu setzen. Völlig falsch scheint mir der Weg, die Spardruckspirale über weitere Steuergeschenke an die Reichen immer weiter anzuziehen. Es ist zu hoffen, dass bald mehr und mehr bürgerliche Politikerinnen und Politiker nicht nur in materieller, sondern auch in moralischer Hinsicht die ruinösen Folgen ihrer konsequenten Steuerwettbewerbsphilosophie erkennen. Nur mit ihrer Hilfe kann es gelingen, den Begriffen «Steuergerechtigkeit» und «Solidarität» wieder zu grösserem gesellschaftlichen und politischen Gewicht zu verhelfen. Die Sogwirkung von steuergünstigen Kantonen auf grosse Vermögen, welche von der ungleichen oder gar fehlenden Besteuerung

von Erbschaften und Schenkungen ausgeht, ist nur mit klaren Normen und mit durch den Bund festgesetzten Mindest- und Maximalsteuersätzen zu neutralisieren. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Beim Erben und Schenken gibt es Gemeinplätze.

1. Jeder erbt gerne.
2. Jeder lässt sich gerne beschenken.
3. Keiner bezahlt gerne Steuern, weder fürs Erbe noch für das Geschenk.
4. Am ungerechtesten ist die Einkommenssteuer, denn sie basiert auf der eigenen Arbeit.
5. Am Gescheitesten ist die Steuer auf Erbschaft und Schenkungen, denn Erben und Beschenktwerden hat mit der Arbeit der Erben und Beschenkten nichts zu tun.

Daraus folgt: Wer Steuern abschaffen oder erleichtern will, muss, wenn er vernünftig und gerecht sein will, bei der Einkommenssteuer anfangen – trifft es uns Lebende – und nicht beim Nachlass der Verstorbenen, nicht bei Anfall aus Zufall, sondern beim Erwerb aus Arbeit.

Wer Ja sagt zur Volksinitiative des Hauseigentümerverbands sagt Ja zu einer klaren Steuererhöhung, die kommen muss, wenn man die 200 Mio. Franken irgendwie wieder hereinbringen will. Diese Steuererhöhung betrifft uns alle. Sie betrifft die Erwerbstätigen und die Privilegierten unter den Nachkommen resp. die Eltern mit Nachkommen, und nur diese!

Wer Ja sagt zum Vorschlag der Kommission, sagt allerdings auch Ja zu einer markanten Verbesserung, d. h. Erleichterung, der steuerlichen Stellung aller Erben und Beschenkten. Alle hier im Saal kommen da zum Zug.

Beinahe 80 % der Bevölkerung des Kantons Zürich leben und sterben mit dem Vorschlag der Kommission ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies ist ein hervorragendes und ausgeglichenes Gesetz, so meinen wir. Es hat zwar mit Politik nicht sehr viel zu tun, sondern vielmehr mit Vernunft, wobei die Vernunft in diesem Zusammenhang vielleicht mit Politik nichts zu tun hat.

Die Initiative nennt sich nur vernünftig, ist aber das Gegenteil davon. Sie ist sogar extrem unvernünftig und auch ungerecht. Woher kommt es denn, dass wir allein die Nachkommen privilegieren wollen, und erst noch diejenigen, welche nach allen Abzügen lediglich 6 % bezahlen müssen.

Seien Sie vernünftig und stimmen Sie gegen die vernünftige Erbschaftssteuerinitiative und für die Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für alle gemäss Kommissionsvorschlag.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion wird beide Volksinitiativen ablehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrates mit den Ergänzungen der vorberatenden Kommission unterstützen. Wir erachten eine Erbschafts- und Schenkungssteuer nach wie vor als sinnvoll. Die Einnahmehausfälle bei einer Abschaffung zwischen 300 und 400 Mio. Franken sind einfach zu hoch. Wer die Erbschaftssteuer abschaffen will, soll doch bitte auch sagen, wie dieser Einnahmehausfall kompensiert werden soll. Auch die völlige Steuerbefreiung der Nachkommen mit geschätzten 170 Mio. Franken Ausfall ist einfach zu hoch. Diejenigen auf der anderen Seite, die nächste Woche den Abschluss der Staatsrechnung mit schwarzen Zahlen loben werden, müssen sich bewusst sein, dass die höheren Erbschaftssteuern einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben.

Eine Abschaffung der Erbschaftssteuer hätte unweigerlich eine Erhöhung des Steuerfusses und damit höhere Einkommens- und Vermögenssteuern zur Folge. Mit höheren Einkommenssteuern belasten wir vor allem die Lohnempfänger, was mit Förderung des Mittelstandes überhaupt nichts zu tun hat, meine Damen und Herren von der SVP, und auch nichts mit Standortattraktivität. Bleiben wir deshalb bei der Erbschaftssteuer. Erbschaften sind Vermögenszuwächse, die mit dem hoch geachteten Leistungsprinzip in unserer Marktwirtschaft nichts zu tun haben. Deren Besteuerung ist deshalb absolut gerecht.

Wenn wir ausserdem die Statistik der letzten Jahre betrachten, sehen wir, dass wirklich etwa ein Viertel aller Todesfälle Erbschaftssteuern zu Folge hatte. In allen anderen Fällen gab es entweder nichts zu erben oder – was der häufigste Fall ist – die Erbschaften lagen im Bereich der Freibeträge. Dies wohlverstanden mit dem bestehenden Gesetz von 1987. Wenn Sie nun die Erbschaftssteuer abschaffen wollen, helfen Sie also den Reichsten in diesem Kanton. Es geht wohl kaum um die Frage, ob «Deinem Schatz mehr fürs Leben bleibt». Es bleibt ihm auch mit Erbschaftssteuern immer noch genug. Nutzniesser einer Abschaffung ist nicht der breite Mittelstand, sondern die 25 % mit den höchsten Vermögen – das kann man nicht genügend oft wiederholen.

Ein Ablenkungsmanöver ist für uns der Verweis für die Bemühungen für eine einheitliche schweizerische Erbschaftssteuer. Wenn die Kantone in den Genuss dieser Steuererträge kommen würden, könnte man

sicher darüber diskutieren. Dieses Projekt ist aber noch im Embryo-Stadium, sodass wir es nicht ernsthaft in die heutige Diskussion einbeziehen sollten. Es ist in letzter Zeit auch sehr ruhig geworden in dieser Hinsicht. Es ist richtig, dass der Kanton Zürich seine Sache selber regelt. Der Regierungsrat hat einen Handlungsbedarf gesehen und kommt den Kritikern der Erbschaftssteuer mit einem Gegenvorschlag bereits weit entgegen. Sichern wir dem Kanton weiterhin diese wichtigen Einnahmen! Eine Kompensation in diesem Ausmass ist nicht in Sicht. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind durch den Gegenvorschlag, insbesondere mit seinen Verbesserungen bezüglich der hohen Freibeträge, für die Betroffenen absolut vertretbar und für unser Staatswesen sozial gerecht.

Lehnen wir die Initiativen ab und unterstützen wir den Gegenvorschlag!

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Präsident des Bundes der Steuerzahler. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine Steuer, welche auf bereits mehrfach besteuerten Vermögenswerten beruht. Einerseits wurden sie als Einkommen, andererseits als Vermögen versteuert. Durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird also noch eine dritte Steuer erhoben. Dorothee Jaun sagt, die grosse Abwanderung sei noch nicht erfolgt. Sie müssen nur ihrem Gegenvorschlag zustimmen, dann wird diese erfolgen. Der Kanton Schwyz kennt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Gerade das Beispiel dieses Kantons zeigt auf, dass das Nichtvorhandensein dieser Steuer ein wesentlicher Standortvorteil ist.

Wenn der Kommissionspräsident, der Regierungsrat und eine Mehrheit der Kommission sagen, dass die Abschaffung dieser Steuer im Kanton Zürich Steuerausfälle zur Folge haben werde, so mag dies vielleicht in den ersten Jahren tatsächlich der Fall sein. Man muss jedoch berücksichtigen, dass vermögende Leute, welche aus dem Kanton Zürich wegziehen, dies nicht einen Tag vor dem Ableben tun, sondern vielleicht fünf oder zwanzig Jahre vor dem Tod. Der Kanton Zürich verliert also vielleicht zwanzig Mal die Vermögenssteuer und zwanzig Mal die Einkommenssteuer – dies wird nicht berücksichtigt.

Dass Steuererhöhungen nötig sein werden, ist nicht logisch. Gerade der Kanton Schwyz zeigt ja auf, dass durch das Fehlen dieser Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Erhöhung des Steuersubstrates erreicht wurde und damit Steuerreduktionen für alle Bevölkerungsschichten gewährt werden konnten. Der Kanton Zürich wird also mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer einerseits weniger Steuersubstrat verlieren, andererseits kann er sich aktiv um gute Steuerzahler

bemühen. Geben Sie dem Kanton Zürich längere Spiesse in die Hand, um im Steuerwettbewerb zu bestehen! Davon profitieren nicht nur vermögende Leute, sondern auch ärmere. Je höher das Steuersubstrat, desto tiefer werden die Steuern ausfallen.

Die Initianten der Abschaffungsinitiative sind überzeugt, dass der Kanton Zürich mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer längerfristig massiv profitieren wird. Nach dem Motto «Reculer pour mieux sauter» sind die kurzfristigen Steuerausfälle zu verkraften, da diese mit einer aktiven Wirtschafts- und Finanzpolitik mehr als wettgemacht werden. Die Volksinitiative ist auch eine gerechte Forderung. Ohne materiell auf die Kommissionsarbeit einzugehen, möchte ich erwähnen, dass die eine Seite findet, das Gewerbe solle entlastet werden. Die linke Seite findet, dass gleichgeschlechtliche Partner steuerlich entlastet werden sollen. Mit der Initiative zur vollständigen Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entlasten Sie alle gleichermaßen. Der Kanton Zürich und die Bevölkerung werden von einer Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer profitieren, da das Steuersubstrat erhöht und das Vertrauen in die Steuerpolitik des Kantons Zürich gestärkt wird. Ich gebe zu, dass es in Anbetracht der Schwarzmalerei des Regierungsrates Mut braucht, um den beiden Initiativen zuzustimmen.

Die SVP sagt Ja zu beiden Initiativen und ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Ich gebe Ihnen meine Interessenbindung bekannt. Ich bin Mitglied des Kantonalvorstands der Hauseigentümer. Wir stehen vor einer Entscheidung, bei der die Finanzen des Staates einer Staatsgrundlage entgegenstehen. Wieso sollen Vermögensverschiebungen innerhalb der Familie mit Steuern belegt werden? Zu viele politische Parteien führen in ihrem Wahlprospekt die Förderung der Familie an. Durch die Abschaffung dieser unseligen Steuer innerhalb der Familie unterstützen Sie diese direkt, langfristig zu Gunsten und zum Wohl des Staates.

Es wird von Steuerausfällen in der Höhe von rund 170 Mio. Franken gesprochen. Genaue Zahlen existieren nicht, es kann auch weniger sein. Unser Staat kalkuliert mit dem Ableben der Generation, die erheblich zu unserem Wohlstand beigetragen hat. Die Staatsrechnung 1998 weist erheblich höhere Erbschaftssteuern aus als budgetiert. So betrachtet führt die Abschaffung nicht zu direkten Steuerausfällen. Man könnte eher sagen, es bleiben vorgesehene oder gar budgetierte Mehreinnahmen aus. Wir wissen, dass einige angrenzende Kantone diese Steuer

abgeschafft haben oder nicht mehr beziehen, so z. B. der Kanton Aargau seit dem 18. April. Aargau hat mit beachtlichen rund 63 % Ja-Stimmen der entsprechenden Vorlage zugestimmt, vorwiegend mit dem staatspolitisch bedeutenden Argument der Familienförderung.

Die Erbschaftssteuer entfällt dem Kanton Zürich nur einmal. Bei Wegzug von Erbschaftssteuerepflichtigen in unsere Nachbarkantone fehlen deren Staats- und Gemeindesteuern in Zukunft und für immer. Unterstützen Sie die Initiative zur Abschaffung der Erbschaftssteuer bezüglich der Nachkommen. Mir scheint, sie sei massvoll und familienfördernd. Ich bitte Sie, auf die Mehrfachbesteuerung des Sparerers in Zukunft zu verzichten.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion lehnt die vom Zürcher Hauseigentümergeverband lancierte Volksinitiative für eine vernünftige Erbschaftssteuer ab. Vernünftig bedeutet gemäss Interpretation der Initianten, die Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ganz zu befreien. Bereits das geltende Recht trägt unseres Erachtens dem Familienschutz im Erbschafts- und Schenkungsfall genügend Rechnung, dies hauptsächlich mit einem grosszügigen Steuerfreibetrag von 100'000 Franken, welcher für Zuwendungen jedes Elternteils sogar separat gewährt wird. Das kann schliesslich zu 200'000 Franken pro Kind führen und hat zur Folge, dass auch grössere Erbschaften in den meisten Fällen für die direkten Nachkommen heute schon steuerfrei geblieben sind. Zusätzlich entlastet werden die direkten Nachkommen heute schon, da ihre Steuern nur nach dem einfachen Betrag des Grundtarifs berechnet werden, was eine weitere starke Bevorzugung gegenüber weiter entfernten Verwandten und Nichtverwandten bedeutet. Stiefkinder, Pflegekinder oder Geschwister bezahlen z. B. den doppelten, dreifachen oder sogar bis zu sechsfachen Betrag.

Wie die eben ausgeführten Fakten zeigen, hat bereits das geltende Recht grösstmögliche Erleichterungen für die direkten Nachkommen gebracht. Trotzdem trägt der von der Kommission erarbeitete und heute vorliegende Gegenvorschlag den Anliegen der Initianten in verschiedener Hinsicht sogar Rechnung, u. a. durch eine grosszügige Erhöhung des Freibetrags für direkte Nachkommen und eine zusätzliche Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge. Weitergehende Massnahmen sind jedoch aus Gründen der Steuergerechtigkeit abzulehnen und stehen im Widerspruch zum Verfassungsauftrag von Art. 19, der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Erbschaft und Schenkung erhöhen in jedem Fall die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; dies gilt schliesslich auch für die direkten Nachkommen. Eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die direkten Nachkommen würde auch allen anderen Erben ausserhalb des nächsten Verwandtschaftsgrades benachteiligen und dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit in krasser Weise widersprechen.

Mit ihrer Forderung nach kompletter Steuerbefreiung für die direkten Nachkommen nehmen die Initianten bewusst Steuerausfälle von rund 200 Mio. Franken im Jahr in Kauf. Diese Steuerausfälle gehen auf Kosten der Allgemeinheit, die schliesslich ihrerseits die Ausfälle mit Steuererhöhungen zu begleichen hätte. Wieder einmal bemüht der Hauseigentümergeverband in gewohnter Manier Begriffe wie «Familie» und «Wohneigentumsförderung», um neue Privilegien für bereits privilegierte zu ergattern. Da die Erbschafts- und Schenkungssteuer bereits

grosszügige Freibeträge für direkte Nachkommen kennt und die Erbschaftssteuer ohnehin nur bei einem Viertel aller Erbfälle zum Tragen kommt – d. h. nur für diejenigen, die wirklich im grossen Stil erben, während die übrigen drei Viertel steuerfrei bleiben –, steht fest, für welchen Teil unserer Gesellschaft diese Initiative gedacht ist und auf wessen Buckel bestehende Privilegien weiter ausgebaut bzw. wem Steuer geschenke gemacht werden sollen. Die Steuerausfälle berappen schliesslich alle jene Familien und Einzelpersonen, welche nicht zu jenen gehören, denen Wohneigentum geschenkt wird, sondern sich die Kosten ihrer Miet- oder Eigentumswohnung selber verdienen müssen und auf ihrem Verdienst auch entsprechende Steuern zu bezahlen haben. Wieder einmal wird eine breite Förderung von Wohneigentum vorgetäuscht, wo es doch nur darum geht, diejenigen, die bereits Wohneigentum besitzen, steuerlich noch mehr zu entlasten, obwohl die vom Bundesrat beauftragte Expertenkommission Behnisch bereits festgestellt hat, dass heute schon mehr als 50 % der Eigentümerinnen und Eigentümer einen negativen Steuerwert aufweisen. Mit anderen Worten: Sie sind steuerlich subventioniert.

Die SP-Fraktion möchte diesem erneuten Versuch einer Steuerprivilegienpolitik einen Riegel schieben und lehnt die Initiative ab.

Hanspeter Schneebeli (FDP, Zürich): Für mich stehen bei dieser Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zwei Hauptanliegen im Vordergrund. Das erste ist die Befreiung der Nachkommen von der Steuer. Ich verspreche mir davon, dass man auch sieht, dass der Kanton Zürich sein Steuergesetz geändert hat. Wenn wir nämlich nur die Beträge erhöhen, sieht man das nicht so gut, wie wenn man die Nachkommen direkt befreit, wie das Nachbarkantone kürzlich getan haben. Hinzu kommt, dass mit der Befreiung der Nachkommen eigentlich meine Auffassung von Familie zur Geltung käme. Ich betrachte eine Verschiebung vom Vater zum Sohn, von der Mutter zur Tochter nicht als Bereicherung dieser jungen Leute, sondern als Antritt der Nachfolge der Eltern. Es kommt weiter dazu, dass die Unternehmensnachfolge natürlich bei der Befreiung von selbst gelöst würde, wenigstens was die Erbschaftssteuer betrifft.

Das zweite Anliegen ist die steuerbegünstigte Nachfolge im Unternehmen. Wenn man beide Postulate verwirklichen will, dann würde man das am besten tun, indem man den Gegenvorschlag mit den Minderheitsanträgen zum Gesetz macht. Ich befürworte aus diesem Grund, dass man den Gegenvorschlag materiell diskutiert, bevor man über die Hauseigentümerinitiative abstimmt. Wenn die Minderheitsanträge

durchkommen, stimme ich dem Gegenvorschlag zu; sollte dies nicht der Fall sein, unterstütze ich die Hauseigentümergeinitiative.

Ich stelle den Antrag,

die Abstimmung über die Hauseigentümergeinitiative bis nach der materiellen Behandlung des Gegenvorschlags zu verschieben, damit man weiss, was man zur Auswahl hat.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Meine Interessenbindung sollte bekannt sein. Ich bin Präsident des kantonalen Gewerbeverbands. Frau Gerber, Sie sprechen von älteren Reichen und vergessen die Gewerbevertreter, die den Kanton Zürich nicht verlassen können, nicht verlassen wollen und auch heute noch Arbeitsplätze schaffen – tragen Sie diesen Sorge! Mit der von der Regierung in § 25 vorgeschlagenen Unternehmensbesteuerung mit einem Deckel von 1,5 Mio. Franken und der Reduktion von 50 % kann sich der kantonale Gewerbeverband nicht einverstanden erklären. Insbesondere erachten wir die Bewertung von 1,5 Mio. Franken als nicht angebracht. Wenn Sie bei den Gewerbebetrieben die grossen Maschinen- und Fuhrhalteparks mit berücksichtigen, so darf hier kein Maximalbetrag von 1,5 Mio. Franken beziffert werden. Auch sollte in der direkten Nachfolge eine Befreiung das Ziel sein und nicht ein sogenannter Rabatt von 50 %. Ist es Ihnen ernst mit den KMU und der Gewerbeerhaltung – in den Wahlkämpfen haben sich ja alle Politiker jeglichen Couleurs, inkl. Dorothee Jaun, immer dafür eingesetzt –, dann können Sie der regierungsrätlichen Vorlage nicht zustimmen. Die Erbschaftssteuer verhindert teilweise eine Übernahme des Familienbetriebs, weil sie die vorhandenen flüssigen Mittel grösstenteils übersteigt. Wenn Sie für die KMU und deren Arbeitsplätze im Kanton Zürich sind, dann lehnen Sie die regierungsrätliche Vorlage ab.

Ich beantrage Namensaufruf.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Natürlich ist es auch mir klar, dass es für den ausgeglichenen Staatshaushalt problematisch ist, wenn man auf 200 oder 400 Mio. Franken Steuereinnahmen verzichten muss oder soll. Wir können hier lange über Steuergerechtigkeit, irgendwelche Theorien oder Leistungsfähigkeit reden – die Tatsache sieht folgendermassen aus: Glauben Sie doch nicht, dass der Kanton Schwyz die Erbschaftssteuer einführt, wenn wir sie erhalten, nur um damit die Welt hier gerechter zu machen! Ich habe von Dorothee Jaun gehört, dass es

überhaupt kein Problem sei mit den Leuten, welche abwandern. Immerhin hat Julia Gerber gesagt, dass es doch einige sind, die gehen. Sie können das einfach am Markt ablesen. Der Quadratmeter Land kostet auf dieser Seite der Grenze 300 Franken weniger als auf der anderen Seite. Meine Erfahrung ist, dass die Immobilienpreise im Kanton Schwyz eigentlich keine grosse Rolle spielen. Die Leute wollen ihren Wohnsitz dorthin verlegen. Sie merken das nicht einmal unbedingt bei allen, weil sie Ihnen hier im Kanton Zürich als Wochenaufenthalter so wieso erhalten bleiben. Aber, sie organisieren sich.

Beruhigt hat mich wieder, dass nur 25 % der Leute, die im Kanton Zürich sterben, auch Erbschaftssteuern auslösen. Ich nehme einmal an, die anderen 75 % haben sich geschickt organisiert oder nichts zu versteuern, was ja bei dieser Erbschaftsteuer nur vernünftig ist. Es werden einige Sachen immer wieder gemacht. Die Liegenschaften werden den Söhnen oder Töchtern verkauft. Der Vater gibt ein Darlehen, zügelt in den Kanton Schwyz und dann ist es kein Problem mehr; das Darlehen bekommt dann der Sohn oder die Tochter geschenkt. Ich kann Ihnen sagen: Es werden horrenden Summen aufgewendet, um Steuern sogenannten zu optimieren. In Ihren Augen wären das Steuerumgehungen, sie heissen dann aber Steueroptimierungen. Ich bin der Auffassung, dass es eigentlich günstiger sein müsste, das Kapital hier zu versteuern, anstatt es zu optimieren. Und es sollte günstiger sein, Steuern zu bezahlen, anstatt beispielsweise eine Stiftung in Vaduz zu errichten. Das sind die Tatsachen. Darum stimme ich mit jenen Leuten überein, welche sagen, dass an dieser kurzfristigen Lösung festgehalten werden soll, denn langfristig werden Sie die Leute, denen Sie das Geld über die Steuer wegnehmen möchten, so oder so verlieren; sie werden sich organisieren. Ich habe es Ihnen schon einmal gesagt. Schauen Sie doch einmal nach: Wo tiefe Steuern erhoben werden, sind hohe Einnahmen. Da können Sie dozieren so lange Sie wollen. Die Leute verhalten sich anders als Sie glauben. Das könnten Sie hier regeln.

Wenn wir schon von Gerechtigkeit reden, dann bin ich eindeutig der Meinung, dass die Erbschaftsteuer eine Angelegenheit des Bundes ist. Der kann dann immer noch den Kanton Zürich über diese Einnahmen entlasten. Dann wäre auch für mich die Welt wieder einigermaßen in Ordnung. Glauben Sie aber nicht, dass Sie die Steuereinnahmen mit dem Festhalten an der Erbschaftsteuer sichern; mittel- und langfristig gesehen gefährden Sie sie. Darum bin ich für die Unterstützung der Initiativen.

Wenn Sie Mut haben, stimmen Sie für die Abschaffung, wenn Sie nicht so viel Mut haben, für diejenige des Hauseigentümergebietes.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich möchte auf ein paar Punkte eingehen, die vorhin angesprochen wurden. Zuerst zu Hans Egloff, Kantonalpräsident des Hauseigentümergebietes: Wenn es so ist, dass der heutige Finanzdirektor seinerzeit als Kantonsrat einen Vorstoss zur Abschaffung der Erbschaftssteuer eingereicht hat und sich heute für die Erbschaftssteuer ausspricht, dann ist er nicht zu tadeln, sondern zu loben. Er hat an staatsmännischer Einsicht gewonnen. Genauso ist er für sein Nichteintreten für die Hauseigentümerinitiative betreffend Wohneigentum zu loben.

Alfred Heer und andere haben etwas gesagt, das einfach nicht stimmt, auch wenn es mehrmals wiederholt wird: Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist keine Doppelbesteuerung! Es wird weder das Einkommen noch das Vermögen, sondern es werden Menschen besteuert. Steuerpflichtig ist also nicht der Franken. Wenn etwas vererbt wird, dann muss diejenige Person, welche Geld bekommt, dafür Steuern bezahlen, nicht das Vermögen, das irgendwie wechselt. Insofern findet effektiv keine Doppelbesteuerung statt, das können Sie sich einmal merken. (Unmut auf der rechten Ratsseite.) Das hat gar nichts damit zu tun, auch wenn jetzt dreingeschrien wird.

Zum bemerkenswerten Punkt bezüglich Steuerstandort, den Ruedi Hatt erwähnt hat. Er hat davon gesprochen, dass Steuern quasi optimiert würden, wie das beschönigend heisst. Richtigerweise müsste man wohl eher sagen, sie würden umgangen. Das wirft höchstens ein Licht auf die Frage unseres Steuerföderalismus. Wir haben in unserem kleinräumigen Gebiet Schweiz 26 verschiedene Steuersysteme, zum Teil auf wenigen Quadratkilometern. Angesichts unserer heutigen Mobilität muss man sich schon fragen, ob es noch sinnvoll sei, diesen Föderalismus, der letztlich keine Gewinner kennt, noch zu verteidigen. Da ist mir Ruedi Hatts Vorschlag, die Erbschafts- und Schenkungssteuer allenfalls eidgenössisch zu regeln, noch am liebsten von allen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist keine Doppelbesteuerung. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist sie nach wie vor zu befürworten. Deshalb ist dem Antrag der Kommissionmehrheit stattzugeben. Die beiden Initiativen sind abzulehnen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich möchte ganz kurz Stellung nehmen zu den Voten von Alfred Heer und Ruedi Hatt. Sie haben gesagt: Haben Sie Mut, diese Erbschaftssteuer abzuschaffen. Es braucht keinen Mut, um eine Steuer abzuschaffen. Die Gefahr ist recht gross, dass der Flächenbrand, der bezüglich Abschaffung der Erbschafts- und

Schenkungssteuer vom Osten her kommt, auch unseren Kanton erfasst. Ich denke, es ist von Jürg Peyer und Jörg Rappold verdienstvoll zu sagen, dass wir einen vernünftigen Gegenvorschlag der Regierung und der Kommission auf dem Tisch haben. Die unmittelbaren Nachkommen werden entlastet und die Unternehmensfrage ist im Ansatz gelöst. Es wird den Zusammenschluss aller Vernünftigen hier brauchen, damit wir in der Abstimmung vor das Volk treten und sagen können: Wir brauchen diese Erbschaftssteuer. Es besteht durchaus die Gefahr, dass sie auch im Kanton Zürich abgeschafft werden wird. Es stellt sich für uns nicht die Frage, ob wir uns die Abschaffung und damit 400 Mio. Franken Einnahmenverlust leisten können. Es stellt sich zentral die Frage, ob eine Erbschaftssteuer gerechtfertigt ist. Wenn Sie argumentieren, eine Erbschaftssteuer auf nationaler Ebene sei gerechtfertigt, Herr Hatt, dann sind Sie für eine Erbschaftssteuer. Wir haben diese Steuer auf kantonaler Ebene und sie ist gerechtfertigt, weil sie die Leistungsfähigkeit des Erbenden belastet. Die Leistungsfähigkeit des Erbenden ist grösser, wenn er geerbt hat. Es ist nicht sehr unangenehm, Erbschaftssteuer zu bezahlen, wenn man reicher geworden ist. Das kann eine ganz angenehme Sache sein.

Wir alle müssen nach aussen argumentieren, dass wir diese Erbschafts- und Schenkungssteuer brauchen. Wenn wir sie abschaffen, kommt sie später zweifellos auf nationaler Ebene, alle Zeichen sprechen dafür. Der Kanton ist dann ein doppelter Verlierer. Er verliert 400 Mio. Franken Erbschaftssteuer und seine Steuersouveränität.

Es ist ja interessant: Wir sind in einer Phase des Erbens. Jährlich wandern über 20 Mrd. Franken von Erblässern zu Erbenden. Die Zahl wird in den nächsten Jahren ansteigen. In diesem Moment will man die Erbschaftssteuer abschaffen. Man wird durch das Erben reicher. Wenn man reicher wird, will man weniger Steuern bezahlen. Von hier aus kommt nochmals das Argument, dass die Steuer gerechtfertigt ist. Die Leistungsfähigkeit des Erbenden wird belastet. Natürlich wurde das Erbe schon einmal als Einkommen und als Vermögen besteuert. Zunehmend handelt es sich um privaten Reichtum, der durch Kapitalgewinne erwirtschaftet wurde und darum eben nicht mehr besteuert wurde. Wenn nun der Staat, der diese hervorragenden Rahmenbedingungen geschaffen hat, um diese Vermögen zu erwirtschaften, etwas zurückfordert, ist das nur gerechtfertigt. Es ist eine gerechtfertigte Besteuerung der Leistungsfähigkeit der Reichen. Deshalb sind wir äusserst vorsichtig. Die Initiativen haben eine Chance. Es braucht alle Kräfte – vor allem auch diejenigen der Bürgerlichen –, diese

Erbschaftssteuern zu sichern, und zwar im Interesse des Kantons und seiner Souveränität.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich gestehe, dass ich gerne Steuern bezahle. Das dünkt mich etwas sehr, sehr Wichtiges. Dies einfach als Vorbemerkung. Ich bezahle deshalb gerne Steuern, weil ich in diesem Kanton und in diesem Land dafür sehr viel bekomme, für das ich jeden Tag dankbar bin. Ich hoffe nicht, dass ich hier nur eine Ausnahme bin. Ich habe bei der alten liberalen Familie Asper, einer der reichsten Familien, etwas Schönes erlebt. Als jemand starb, hat sie den Mietern ihres Hauses die Wohnungen zu sehr günstigen Konditionen als Eigentum überlassen. Man liest von ähnlichen Dingen auch immer wieder in den Zeitungen.

Die meisten von uns müssen ja einmal eine Pause machen und aus ganz bestimmten Gründen austreten. Dann geht man dorthin, wo die Firma Geberit etwas konstruiert hat, das einem die Sache angenehmer macht. Der Inhaber dieser Firma für sanitäre Anlagen hat, als er starb, seinen Arbeitern einen Teil seines Vermögens vermacht. Darin kommt etwas zum Ausdruck. Beim Erben geht es um Verschiebung von Reichtum vom einen Ort zum anderen. Wer Reichtum bekommt und Erbschaftsteuer bezahlt, bringt damit zum Ausdruck, dass das nicht nur ein individueller Reichtum ist, sondern dass daran auch andere gearbeitet haben. Dass er also nicht nur von seinem Vater oder seiner Mutter beschenkt wird, sondern auch von anderen Leuten. Germain Mittaz hat es gesagt: Die Entwicklung der Volkswirtschaft spielt da eine Rolle. Mich dünkt, in einem Staatswesen darf sich doch nicht die Gesinnung so breit machen, dass nur das Monitäre eine Rolle spielt. Wenn Leute etwas erben, sollten sie darüber nachdenken, dass das nicht etwas Selbstverständliches ist, sondern dass daran die ganze Gemeinschaft gearbeitet hat. Wo dieses Wissen verlorengelht, geht meiner Meinung nach sehr viel verloren. Deshalb können wir zu dieser Erbschafts- und Schenkungssteuer stehen.

Ich weiss, dass grosse Probleme entstehen, wenn jüngere Leute Betriebe übernehmen. Dem will ja die Änderung des Steuergesetzes Rechnung tragen; hier ist eine Revision absolut notwendig. Mir geht es aber um die Grundgesinnung. Ich möchte diese erhalten, weil sie meiner Ansicht nach für das Gemeinwesen konstitutiv ist.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Das Thema ist ja nicht ganz neu. Schon im Jahr 1992 scheiterte ich mit meiner Motion, die eigentlich genau in diese Stossrichtung ging – aber man lernt ja dazu! Wie

man kürzlich den Statistiken entnehmen konnte, sind die Erbschaftssteuertarife im Kanton Zürich weit über dem schweizerischen Durchschnitt; Handlungsbedarf ist also zweifellos gegeben. Nun gibt es einen Aspekt, der viel zu wenig in Betracht gezogen wird. Insofern sind die Vertreter der SVP jedenfalls konsequent. Im bäuerlichen Erbrecht – die Bauern sind ja ebenfalls Unternehmer – gibt es ein Privileg bei der Erbschaftssteuer. Bei den KMU gibt es kein Privileg. Da muss man sich schon fragen, ob hier mit verschiedenen Ellen gemessen wird. Jede Substanzsteuer, sei es die Vermögens- oder die Erbschaftssteuer, ist an sich problematisch, weil sie an der Substanz zehrt. Sie ist weder eine Verbrauchs- noch eine Verursachersteuer.

Nun, lieber Herr Bucher: Als Unternehmer, der das täglich lebt und erlebt, muss ich Ihnen sagen, dass es in Gottes Namen doch so ist, dass die Substanz der Betriebe mehrfach besteuert wird. Wenn der Vater den Betrieb an den Bruder, dieser an seinen Sohn und jener an die Enkel weitergibt, ist es immer die Substanz des Unternehmens, denn diese Familien lassen ihr Geld im Betrieb drin – das wird versteuert! Es braucht keine allzu hohe Mathematik, um nachvollziehen zu können, dass sich die unternehmerische Substanz vermindert. Das ist nach Adam Riese – der soll im Rechnen nicht ganz so quer liegen – halt in Gottes Namen so, ob es der Statistik gefällt oder nicht. Bezüglich der KMU gibt es noch etwas zu bedenken. Sie sind nicht an der Börse wie die Grossen, die gewisse Ausfälle wieder mit Kapitalaufstockungen und dergleichen ausgleichen können.

Mit meiner Anfrage KR-Nr 193/1998 versuchte ich zu hinterfragen, ob bei den Kantonen tatsächlich kein Handlungsspielraum besteht, um mit reichen Steuerzahlern, die keine Nachkommen haben, zu deren Lebzeiten gewisse Abkommen zu treffen. Unter Umständen entsorgen diese bei ihrem Ableben nämlich ein grosses Steuersubstrat, das Unternehmen geht «hops» und damit auch die Arbeitsplätze. Das sind die Konsequenzen, wenn wir so weiterkutschieren. Offenbar ist es das Harmonisierungsgesetz, das dies verbietet. Dieses Gesetz ist ein wenig pervers, denn der Kanton Schwyz lebt sehr gut mit dem Harmonisierungsgesetz. Er spekuliert damit, dass Leute aus anderen Kantonen in seinen Kanton ziehen, weil sie da nicht besteuert werden. Da wäre vielleicht auf der oberen Stufe Handlungsbedarf angesagt.

Hans-Peter Züblin hat es bereits gesagt: Die Kleinen sind am Ort gebunden. Sie können nicht ausweichen wie die Grossen, wie Dienstleister und Superreiche. Wir befinden uns heute in der schwierigen Zeit der Globalisierung, in der die Binnenmärkte zusammenfallen. Es ist so, liebe Frau Jaun, ob Sie's glauben oder nicht. Wenn man den KMU

wirklich einen Dienst erweisen will, muss man in diesem Fall etwas tun und nicht nur davon sprechen. Im Übrigen vergisst man immer wieder, dass auch die Einkommens- und Vermögenssteuer verlorengelht, wenn jemand wegzieht, nicht nur die Erbschaftssteuer; bei Lichte besehen ist das viel mehr Steuersubstrat.

Die regierungsrätliche Vorlage ist meiner Auffassung nach auf halbem Weg stehengeblieben. Für mich ist das insbesondere deshalb unverständlich, da man ja weiss, dass der Erbschaftsanfall in den nächsten Jahren bedeutend grösser sein wird als bis anhin. Der Ausfall dürfte also bei weitem kompensiert werden.

Im Übrigen bedanke ich mich bei Ratskollege und Pfarrer Erich Holenstein – ich werde ihm gerne meine nächste Steuerrechnung schicken.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Lassen Sie mich noch ein paar Gedanken anbringen. Es ist gut, dass ich mein Votum unterbrechen konnte. So kann ich jetzt noch auf einige Argumente eingehen, die gefallen sind. Haben Sie den Mut, die Initiativen abzulehnen! Ich bin wirklich froh, dass ein Grossteil der FDP für eine vernünftige Finanzpolitik eintritt. Ich bin auch froh, Herr Schneebeli, dass Sie ihre Meinung geändert haben.

Das Problem ist, Herr Heer, dass sich das Steuersubstrat nicht erhöht, wenn wir die Erbschafts- und Schenkungssteuer abschaffen. Natürlich ist die Abwanderung ein Problem. Es ist ja nicht so, dass wir naiv wären und meinen würden, es würde niemand seinen Steuersitz für den Todesfall optimieren. Die wenigen, welche abwandern, werden nicht ersetzt, wenn wir die Erbschaftssteuer abschaffen. Die 400 Mio. Franken wandern nicht ein, wenn wir wegen der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Steuern um 12 % erhöhen müssen. Damit wird insbesondere der Wirtschaftsstandort Zürich wieder unattraktiv. Wir können nicht auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichten, ohne entsprechende Erhöhung der direkten Steuern; das ist heute klar.

Wer profitiert von der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer? Es sind 20 % der Bevölkerung. Sie bezahlen als Nachkomme nur Erbschaftssteuer, wenn Sie mehr als 200'000 Franken erben. Wenn Sie eine halbe Million Franken erben, bezahlen Sie nur 12'000 Franken. Selbst wenn Sie eine Million Franken erben, bezahlen Sie nicht sehr viel mehr. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass nur 20 % unserer Bevölkerung mehr als 200'000 Franken erben. Wenn sich die SVP nun stark macht für die beiden Initiativen, dann ist das schlicht eine Politik für die Grossen mit den Stimmen der Kleinen.

Ich kann in diesem Zusammenhang nur Bundesrat Kaspar Villiger zitieren, der gesagt hat: «In einer Zeit, in der man bei den Sozialleistungen, den Krankenkassenprämien, der Bildung und den Löhnen sparen muss, sind Steuergeschenke an wenige schlicht ungerecht.» Ich bitte Sie deshalb, die Initiative abzulehnen.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Zum Hauseigentümerverband: Ich ziehe es eigentlich vor, wenn ich zu Lebzeiten auf den Eigenmietwert meines Hauses einen möglichst tiefen Steuertarif habe. Das wird durch die Initiative des Hauseigentümerverbands gefährdet.

Zur Steuerflucht: Es ist gesagt worden, die Steuerflucht in den Kanton Schwyz sei in erster Linie eine Folge der Erbschaftssteuer. Dafür gibt es weder Zahlen noch Belege; ich bestreite das auch. Es gibt eine Steuerflucht in den Kanton Schwyz. Sie ist aber in erster Linie eine Folge der zu hohen Progression bei der Einkommenssteuer. Genau hier müssen wir eingreifen, damit wir eine tiefere Einkommenssteuer haben.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich möchte nur Anton Schaller und denjenigen antworten, welche die Erbschaftssteuer auf Bundesebene eine gute Idee fänden und das Gefühl haben, das sei ein realistisches Szenario. Tatsache ist doch folgende: Wenn die Kantone die Erbschaftssteuer abschaffen, dann meinen Sie doch wohl nicht, dass die gleichen Stimmbürger einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene zustimmen würden. Das wäre ja schon fast schizophren.

Zum Steuersubstrat: Frau Jaun, Sie sagen, man könne das Steuersubstrat nicht erhöhen. Gerade Sie als EU-Befürworterin vergessen, dass wir bald den freien Personenverkehr mit den EU-Ländern haben werden, in welcher Form auch immer. Dort gibt es sicherlich durchaus Möglichkeiten, dass man auch vermögende Bürger aus umliegenden Ländern dazu animieren kann, Wohnsitz im Kanton Zürich zu nehmen und hier Steuern zu bezahlen, anstatt in den teuren EU-Ländern. Der Kanton Zürich hat also durchaus Möglichkeiten, das Steuersubstrat zu erhöhen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Solche lebenswürdigen Anträge auf Namensaufruf verlängern die Debatte, weil sie in meinem Fall nach einer Erklärung rufen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Antrag ist zurückgezogen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich erlaube mir trotzdem eine Erklärung. Die Erbschaftssteuer ist problematisch geworden, seit der Konkurrenzdruck in dieser Sache eingesetzt hat. Als Vertreter der Steuerrechtswissenschaft, der ich von einem früheren Amt her ein bisschen bin, muss ich sagen, dass die Steuer als solche als unproblematisch und an sich richtig eingestuft wird. Die Idee ist nämlich folgende: Die Besteuerung während des ganzen Lebens setzt zu einem Teil auf den laufenden Einnahmen ein, zu einem anderen Teil für den Rest, welcher der nächsten Generation übergeben wird. Von einer doppelten Besteuerung in diesem Sinn ist dann nicht die Rede, wenn die Gesamtbelastung vernünftig ist. Wo dies der Fall ist und wo nicht, ist eine andere Frage.

Hingegen – und da bin ich mit Hans-Peter Züblin einverstanden – ist die Belastung der KMU ein grosses Problem. Darum möchte ich in aller Unbescheidenheit daran erinnern, dass es der Sprechende war, der mit einer Motion einen Lösungsansatz gesucht und bei der Unternehmensnachfolge eine Steuerbefreiung vorgeschlagen hat. Dieser Vorschlag ist wenigstens zum Teil in der Vorlage enthalten, indem eine Steuerreduktion vorgesehen ist. Bei aller Problematik, die solche Ansätze haben, weil sie neue Ungerechtigkeiten schaffen, ist das ein richtiger Weg. Er muss aber für alle KMU gelten, nicht nur für jene, welche auf Nachkommen übergehen. Kürzlich hat mir ein Treuhänder und Berater gesagt, der Abwanderungsdruck sei für jene Unternehmer am grössten, die keine Nachkommen hätten. Denn dort, wo eine Unternehmersubstanz mit 36 % Steuern bedroht ist, steht die Liquidation ist Haus, da gibt es gar nichts anderes. Dort hingegen, wo die Erbschaftssteuer im schlimmsten Fall ungefähr einen durchschnittlichen Jahresertrag eines Vermögens beschlägt, überlegt man sich die Sache zweimal.

Ich kann einer Lösung nicht zustimmen, die nur einem Teil der KMU einen Vorzug bringt. Gemeint sind jene Unternehmer, welche direkte Nachkommen haben, die den Betrieb übernehmen. Wer sein Unternehmen aber z. B. einem tüchtigen Chefmitarbeiter weitergeben will, kann das nicht. Auch wenn er ihm einen günstigen Preis anbietet, gibt es eine gemischte Schenkung und er muss Schenkungssteuer bezahlen. Das kann er aber nicht, weil er das Vermögen nicht hat.

Als guter Steuerzahler, der keine Kinder hat, erlaube ich mir schliesslich folgende Frage: Was soll an einer Erbschaftssteuervorlage oder einer Initiative vernünftig sein, welche jene ganz befreit, die nur 6 % abliefern müssen, während andere damit rechnen müssen, dass 36 % von dem, was sie einmal hinterlassen, auch noch an den Staat gehen? Dass das gerecht sein soll, sehe ich nicht ein!

Regierungspräsident Eric Honegger: Zuerst eine Bemerkung zu Hans Egloff: Er hat gesagt, ich hätte einen Vorstoss eingereicht mit dem Ziel, die Erbschaftssteuer abzuschaffen. Nun weiss ich, Herr Egloff, dass die Metamorphose vom Kantonsrat zum Regierungsrat manchmal nicht ganz unproblematisch verläuft – aber ich konnte mich tatsächlich nicht mehr erinnern, jemals einen solchen Vorstoss eingereicht zu haben. Ich habe deshalb die Parlamentsdienste gebeten, mich zu dokumentieren, welche Vorstösse Kantonsrat Eric Honegger zwischen 1979 und 1987 eingereicht hat. Es sind ganze sieben, nicht einmal einer pro Jahr, und es ist in der Tat keiner darunter, der sich auch nur im Entferntesten mit der Erbschaftssteuer befassen würde. Ich nehme an, dass Sie besser dokumentiert sind als ich. Allerdings hoffe ich, dass Sie bei der Erarbeitung Ihrer Initiative sorgfältiger vorgegangen sind als bei den Nachforschungen bezüglich meiner politischen Vergangenheit.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, beide Initiativen dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen und der Initiative des Hauseigentümergebietes einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sei es für Nachkommen oder generell, widerspricht einer gerechten Steuerordnung. § 19 der Kantonsverfassung hält ausdrücklich fest, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindefiskusbeiträge zu tragen haben. Mit anderen Worten: Es wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stipuliert. Erbschaften und Schenkungen erhöhen die Leistungsfähigkeit der Erbschafts- und Schenkungsempfänger ebenso, wie die der Einkommenssteuer unterliegenden übrigen Einkünfte.

Was die Volksinitiativen verlangen, würde demgegenüber zu einem stossenden Ergebnis führen. So würde das durch eigene Leistungen erarbeitete Einkommen, sei dies durch Arbeit oder durch Anlage von Kapital, zwar einkommenssteuerrechtlich erfasst, die ohne eigene Leistungen zugeflossenen Erbschaften oder Schenkungen blieben hingegen von der Besteuerung ausgenommen. Die Steuergerechtigkeit verbietet daher, diese Steuer ganz oder für einzelne Empfänger abzuschaffen.

Wie steht es nun mit dieser steuerlichen Belastung? Es wird oft übersehen, dass in der Mehrheit der Fälle keine Erbschaftssteuer erhoben wird, da die Erbbetreffe unter den Steuerfreibeträgen liegen. Die Auswertung, die das Steueramt gemacht hat, zeigt, dass lediglich in jedem vierten Fall überhaupt eine Steuer erhoben wird. Zudem werden in einem beträchtlichen Teil der Steuerverfahren nur geringe Steuern erhoben, insbesondere auch, weil der Kanton Zürich für Nachkommen bereits nach geltendem Recht grosszügige Steuerfreibeträge kennt. Es

gibt keinen Kanton, der grosszügigere Steuerfreibeträge bei den Nachkommen kennt als der unsere. Kommt hinzu, dass diese Steuerfreibeträge sowohl im Nachlass des Vaters als auch in demjenigen der Mutter beim Vermögensübergang von jedem einzelnen Nachkommen doppelt geltend gemacht werden können.

Einige fiskalische Überlegungen, obwohl Hans Egloff dies nicht mehr hören kann: Gegen beide Volksbegehren spricht auch die Ihnen bekannte Finanzlage des Kantons. Am nächsten Montag werden wir die Staatsrechnung 1998 hier in diesem Saal beraten. Im Jahr 1998 wäre aus dem Ertragsüberschuss von 82 Mio. Franken, wie wir ihn jetzt ausweisen, ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer ein Defizit von sage und schreibe 323 Mio. Franken geworden, von einem Tag auf den anderen! Vor diesem Hintergrund ist es undenkbar, dass der Kanton freiwillig auf Einnahmen von 400 Mio. Franken oder bei der Befreiung der Nachkommen auch nur von 200 Mio. Franken verzichtet. Bei Annahme der einen wie der anderen Volksinitiative wären Steuerfusserhöhungen unvermeidlich, da keine Möglichkeiten in Sicht sind, wie die Steuerausfälle anderweitig kompensiert werden können. Die Initianten haben diesbezüglich auch keinen Weg aufgezeigt. Bei Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer stehen dabei 13 Steuerprozent auf dem Spiel, bei der Steuerbefreiung der Nachkommen, um die es bei der Hauseigentümerinitiative geht, 7 Steuerprozent. Es ist offensichtlich, dass die Annahme der Volksinitiative zu einer unerwünschten Erhöhung der Steuerbelastung der natürlichen und der juristischen Personen führen würde.

Ein ausgeglichenes Budget und eine sichere finanzielle Zukunft gibt es ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer mittelfristig für diesen Kanton nicht. Ich wünsche meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger nicht, schon nächstes Jahr mit einem Defizit von 200 oder sogar 400 Mio. Franken antreten zu müssen.

Einige Bemerkungen zur interkantonalen Konkurrenz: Die Hauseigentümergegenwartsinitiative ist vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklungen in anderen Kantonen eingereicht worden. So wird argumentiert, dass mit der Annahme der Initiative die Abwanderung von finanzkräftigen Steuerzahlern gebremst werden könnte. Diese Auffassung hält, wie ich Ihnen kurz darlegen möchte, einer näheren Überprüfung nicht stand. Als Standortfaktor ist die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuer von weit entscheidender Bedeutung als die Erbschafts- und Schenkungssteuer; Lukas Briner hat darauf hingewiesen. Eine Erhöhung der Staatssteuer hätte deshalb weit stärkere Negativwirkungen auf die Attraktivität

unseres Kantons als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton. Die Erhöhung des Staatssteuerfusses liesse sich aber nur vermeiden, wenn die ausfallenden Erbschafts- und Schenkungssteuern durch entsprechend neu zuziehende finanzstarke Steuerpflichtige kompensiert würden. Diese Hoffnung ist aber leider unrealistisch. Bleiben wir einmal bei der Initiative des Hauseigentümergebietes: Um die 200 Mio. Franken Steuerausfälle zu kompensieren, müssten – hören Sie gut zu – über 1400 Personen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als einer Mio. Franken neu in den Kanton Zürich ziehen. Wer das als eine realistische Grundlage betrachtet, dem kann ich nicht mehr helfen. Man muss ja auch in Betracht ziehen, wie wenig unser Steuertarif bei den Einkommens- und Vermögenssteuern konkurrenzfähig ist mit den Nachbarkantonen.

Die Unternehmensnachfolge wird mit der Initiative des Hauseigentümergebietes überhaupt nicht geregelt, nur im Verhältnis zu den Nachkommen, sicher aber nicht bei allen übrigen Verwandten. Ich habe darum die Initianten ein wenig in Verdacht, dass es ihnen ganz recht ist, wenn diese Abstimmung negativ verläuft, weil sie nachher mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates die bessere Lösung einhandeln.

Wenn die Steuerbefreiung sich allein auf die Nachkommen beschränkt, bedeutet das, dass alle anderen Personen ausserhalb der engsten Verwandtschaft nach wie vor mit einer Steuer bis zum sechsfachen Betrag des Grundtarifs zu rechnen haben. Dies bedeutet wiederum, dass eine Mehrheit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit ist, wogegen Personen ausserhalb der nahen Verwandtschaft als Minderheit erhebliche Steuern bezahlen müssten. Dies widerspricht dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung.

Ich bitte Sie, beide Initiativen dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen und auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe Ihnen heute Morgen sehr detailliert erklärt, wie ich vorgehen will. Ich habe gefragt, ob diesem Vorgehen widersprochen werde; das war nicht der Fall. Hanspeter Schneebeili hat den Antrag gestellt, dieses Vorgehen zu ändern. Ich betrachte das als Ordnungsantrag und stimme darüber ab, ob diesem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

Wenn der Rat den Stimmberechtigten die Volksinitiative zur Ablehnung empfiehlt, behandeln wir den Gegenvorschlag. Sollte der Rat Annahme empfehlen, gibt es keinen Gegenvorschlag. Darum führen wir diese Abstimmung zuerst durch. So habe ich es beantragt.

Hanspeter Schneebeili möchte diese Abstimmung aussetzen und zuerst

Eintreten auf den Gegenvorschlag beschliessen. Nach dessen materiel-
len Behandlung, jedoch vor der Schlussabstimmung, will er darüber ab-
stimmen lassen, was mit der Volksinitiative zu geschehen sei.

Abstimmung

**Der Kantonsrat lehnt den Antrag Hanspeter Schneebeili mit einer
offensichtlichen Mehrheit ab.**

***Minderheitsantrag Hans Egloff, Kurt Bosshard, Alfred Heer, Eduard
Kübler, Hanspeter Schneebeili:***

*I. a) Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer; Kan-
tonale Volksinitiative für die Befreiung der Nachkommen von der Erb-
schafts- und Schenkungssteuer» wird den Stimmberechtigten zur An-
nahme empfohlen.*

Abstimmung

**Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 95 : 43 Stimmen
ab und beschliesst somit, den Stimmberechtigten die Volksinitiative
«Für eine vernünftige Erbschaftssteuer; Kantonale Volksinitiative
für die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und
Schenkungssteuer» zur Ablehnung zu empfehlen.**

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es haben sich 24 Votantinnen und
Votanten zur Grundsatzdebatte geäussert, obschon ich klar gesagt habe,
wir würden nur über die Volksinitiative sprechen. Ich frage Sie jetzt an,
ob jemand den Antrag stellt, nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wor-
den ist.

Detailberatung

Art. I.

§ 10

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Hier geht es nur um eine Folge einer Änderung, die wir später diskutieren. Sie hat keine materiellen Auswirkungen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Minderheitsantrag 1 Hans Egloff, Kurt Bosshard, Alfred Heer, Eduard Kübler, Hanspeter Schneebeli:

§ 11. Der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Der Minderheitsantrag 1 entspricht materiell der Volksinitiative des Hauseigentümergeverbandes, über die wir vorhin bereits debattiert haben. Ich kann mich daher sehr kurz fassen. Ich möchte einzig Kollege Jörg Rappold erklären, weshalb wir die Privilegierung der Nachkommen beantragen, dies, obwohl auch ich, Kollege Briner, keine Kinder habe. Es sind im Wesentlichen die staatspolitischen Überlegungen, gemäss welchen die Erhaltung von Wohneigentum innerhalb der Familie ungeschmälert gewährleistet sein sollte. Dies soll ebenso für die Nachfolge bei den Familienbetrieben gelten. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erschwert diesen Generationenwechsel, weshalb wir diesen Minderheitsantrag hier noch einmal eingebracht haben.

Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Minderheitsantrag 2 Heidi Müller:

§ 11. Von der Steuerpflicht sind befreit:

a) der Ehegatte des Schenkers oder Erblassers;

b) der Lebenspartner eines nicht verheirateten Erblassers.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Es gibt viele Paare, die ohne den Segen des Staates zusammenleben. Das mag nicht einmal steuerliche Gründe haben. Solche Paare sorgen ein Leben oder mehrere Jahre lang füreinander und möchten, dass dies langsam von der Gesellschaft akzeptiert wird. Sie möchten nicht immer die Nachteile ausbaden, weil sie steuerlich anders behandelt werden als verheiratete Paare. Neben dem zivilen Ehepartner soll auch der Lebenspartner von der Erbschaftssteuer befreit werden.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag gutzuheissen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich möchte die Begründung von Heidi Müller noch ein bisschen ergänzen. Sie hat ja den Antrag gestellt, dass eben nicht nur Ehepartnerinnen und -partner von Verstorbenen von der Steuerpflicht befreit sind, sondern in gleichem Mass auch Lebenspartnerinnen und -partner. Für uns Grüne ist ein solcher Antrag eine Selbstverständlichkeit, die den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht wird. Es hat mich deshalb erstaunt, dass Heidi Müller mit ihrem Antrag alleine dasteht. Kann es denn sein, dass wirklich nur Grüne im Konkubinat leben und alle anderen die wilde Ehe nur vom Hörensagen kennen? Sie wissen, dass dies eine rhetorische Frage ist und die Wahl der Lebensform zum Glück nicht an eine Parteiideologie gebunden ist. Ich könnte Sie jetzt fragen, wer hier drin im Konkubinat lebt und wer verheiratet ist – ich verzichte darauf. Das Konkubinat ist heute allgemein akzeptiert und weit verbreitet. Sogar in kirchlichen Kreisen sieht man die Sache heute nicht mehr so streng wie auch schon. Trotzdem wird im vorliegenden Gesetz so getan, als gäbe es das Konkubinat gar nicht oder wenn, dann nur sehr vereinzelt, es sei darum vernachlässigbar.

Wie sieht es aber in der Realität aus? Wie steht es mit der Ehe als staatlich gefördertes Familienmodell? Ich zitiere Ihnen aus einem Artikel aus dem Jahr 1996 und sage Ihnen nachher, von wem er stammt. «Die Institution Ehe erfüllte von Anfang an gesellschaftliche Ordnungs- und Schutzfunktionen. Erstens wurde mit Hilfe der Ehe das Verhalten junger Frauen kontrolliert, gleichzeitig war die Ehe eine Einrichtung zur Kanalisierung männlicher Sexualität.» (Heiterkeit.)

– Sie lachen. Ich weiss, das funktioniert nicht immer; oftmals laufen die Kanäle anders.

«Zweitens war die Ehe die Institution zur Regelung von Geburten und Kindererziehung. Sie half, die väterliche Verantwortung für ihre Nachkommen festzuschreiben. Drittens regelte die Ehe das häusliche Zusammenleben von Frau und Mann. Die Bedeutung der Ehe wie auch

das Zusammenleben der Eheleute haben sich im Verlauf der Zeit enorm gewandelt. Die Geschichte der Ehe ist keineswegs zu Ende geschrieben. Ihre Monopolstellung aber als einzig legitime Lebensform hat sie allerdings wohl endgültig verloren.»

Dieses Zitat stammt nicht etwa von einer Grünen Feministin – nein, Herr Schaller, auch nicht von Christoph Blocher –, sondern von François Höpflinger, Soziologieprofessor an der Uni Zürich. Ich behaupte nicht, dass es die Ehe in 100 Jahren nicht mehr geben wird. Ich bin aber sicher, dass sie noch mehr an Bedeutung verlieren wird und bin darum nicht bereit, sie per Gesetz zum Normalfall zu erklären. Genau das machen wir, wenn wir in § 11 nur die Ehepartnerinnen und -partner von der Steuerpflicht befreien wollen.

Sie kennen alle die Scheidungszahlen. 38 % aller Ehen werden geschieden. Die übrigen 62 % sind auch nicht alles Traumehen. Ich wage sogar die Behauptung, dass ein Grossteil davon Scheinehen sind. Man hat sich zwar schon längst nichts mehr zu sagen, bleibt aber der guten Ordnung halber, aus finanziellen oder anderen Gründen zusammen und auf dem Papier verheiratet. Ich wage gleich noch eine Behauptung: Bei den Konkubinatspaaren gibt es solche Scheinbeziehungen viel seltener, weil dort all diese äusseren Gründe zum Zusammenbleiben wegfallen und man in der Regel aus freien Stücken sein Leben miteinander teilt.

Wenn wir § 11 so belassen, schaffen wir noch mehr Scheinehen als es heute schon gibt. Es ist ja jetzt schon eine Realität, dass langjährige Konkubinatspaare im Alter oder im Falle einer tödlichen Krankheit des einen Partners aus fiskalischen Gründen noch schnell heiraten, obwohl sie mit der Institution Ehe eigentlich gar nichts anfangen können.

Wenn man sich ein wenig umhört, dann stellt man fest, dass bezüglich Ehe und Konkubinat immer noch ganz viele komische Bilder im Umlauf sind. Ueli Maurer von der SVP z. B. vergleicht das Konkubinat mit einem Leasingvertrag und die Ehe mit einem Kaufvertrag. Otto Zwygart von der EVP glaubt, dass es Konkubinatspaare nicht so ernst meinen und eher unverbindlich ein bisschen zusammenleben wollen (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich spreche zum Minderheitsantrag 1. Die SP-Fraktion lehnt ihn ab. Er ist deckungsgleich mit der Initiative. Wir haben dort unsere Argumente vorgebracht.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Ich bedaure, dass Silvia Kamm den Gegenvorschlag nicht richtig gelesen hat. In § 21 wurde auf Antrag der

SP eine Lösung für das Konkubinats- und für die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner gefunden, indem dort ein Steuerfreibetrag von 50'000 Franken vorgesehen ist. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit diesen neuen Lebensformen befasst, die es tatsächlich gibt. Wir sind aber absolut nicht dafür, dass man die Gleichstellung der Lebenspartnerinnen oder -partner mit den Ehepartnerinnen und -partnern macht; dies ist unverhältnismässig. Nach den Ausführungen von Professor Markus Reich in unserer Kommission wäre das verfassungswidrig, weil es eine Ungleichbehandlung darstellen würde.

Die SP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag nicht.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Eine kurze Ergänzung: Wir brauchen im Steuergesetz eine praktikable Lösung. Deshalb wurde in § 21 eingeführt, dass Lebenspartner, die fünf Jahre im gleichen Haushalt gewohnt haben, einen Steuerfreibetrag bekommen. Es geht uns vor allem auch um die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, denn die Konkubinatspaare können, wenn der Tod einigermaßen voraussehbar ist – was natürlich nicht immer der Fall ist –, noch heiraten. Die Lösung in § 21 ist gut, praktikabel und der heutigen Zeit angepasst.

Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Ich verzichte auf mein Votum und hoffe, das mache Schule.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Zum Minderheitsantrag von Hans Egloff: Ich kann nichts dafür, aber das ist nun wirklich ein fauler Trick. Sie bringen einfach das Gleiche nochmals auf den Tisch, nur ist die Unternehmensnachfolge auch noch mit eingepackt. Das ist ja gar keine Alternative zu Ihrer Initiative. Ich bin nicht einverstanden damit, dass Sie uns so überlisten wollen.

Die Grünen werden Ihren Antrag sicher nicht unterstützen.

Regierungspräsident Eric Honegger: Eine kurze Bemerkung zum Minderheitsantrag 1, nachdem ja vorhin schon ausführlich über diese Thematik gesprochen worden ist: Die Kommission hat im Gegenvorschlag des Regierungsrates einige Korrekturen vorgenommen, vor allem, was die Freibeträge betrifft. Diese sind massiv erhöht und die Tarife entsprechend angepasst worden. Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, wie tief die Belastung bei den Nachkommen durch die Erbschaftsteuer ist, wenn man die neuen Freibeträge von 200'000 Franken berücksichtigt. Eine Million Franken werden von Vater und Mutter an

zwei Kinder zugewendet. Dabei fällt eine Steuer von sage und schreibe 4800 Franken an. So weit sind wir mit dem Gegenvorschlag. Da kann niemand behaupten, es sei ein erhebliches Problem, wenn jemand eine Million zu vererben hat.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Zum Minderheitsantrag 2: Wenn wir zu Recht Ehegattinnen und Ehegatten von der Erbschaftssteuer befreien, dann hoffe ich, dass dies wegen des Inhalts ist, also deswegen, weil zwei Menschen ein Leben lang füreinander sorgen, auch in schlechten Zeiten füreinander da sind, dem anderen helfen und damit – so hoffe ich – den Staat entlasten. Wenn es aber nur der Trauschein ist, der hier die Legitimation ist, um erbschaftssteuerfrei auszugehen, dann mögen die Argumente Recht haben. Es gibt Partnerschaften – und damit gebe ich meine Interessenbindung bekannt, auch ich führe eine solche – von zwei Menschen, die nicht verheiratet sind und trotzdem das genau gleiche Prinzip in Anspruch nehmen. Sie bezahlen z. B. dem Partner oder der Partnerin die Ausbildung. Wenn einer der beiden die Stelle verliert – hier spreche ich aus eigener Erfahrung – geht sie oder er vielleicht nicht gleich zum Arbeitsamt, um Arbeitslosengeld zu beziehen, weil der Partner oder die Partnerin für sie oder ihn da ist. Man baut gemeinsam etwas auf, hat eine Wohnung und Ersparnes oder eine Versicherungskasse im Hinblick darauf, dass der Stärkere dem Schwächeren bezahlt und beim Ableben des einen Partners der andere damit auskommt und nicht auf der Staatskasse sitzen muss. Das ist doch das Denken einer Generation, so hoffe ich zumindest, die nach Inhalten leben will und nicht nach dem äusseren Schein, nicht nach dem Trauschein. Ich will diese Tradition nicht in Abrede stellen. Man muss aber erkennen, dass es letztlich darum geht, wie man eine Partnerschaft wirklich lebt und wie man sich gegenüber dem Staat verhält.

Nicht verheiratete Paare werden diskriminiert. Wenn die SP vorhin gesagt hat, es sei verfassungswidrig, dann denke ich hier z. B. an gleichgeschlechtliche Paare. Sie haben keine Möglichkeit, zu heiraten, was aus meiner Sicht auch in Ordnung ist. Das Schweizer Volk hat aber vor ein paar Wochen die neue Verfassung angenommen. Dort drin steht, dass niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden darf. Das ist unter anderem damit gemeint. Ich bin mir bewusst, dass wir heute Ungerechtigkeiten haben. Ein Ehepaar bezahlt z. B. in gewissen Konstellationen mehr Steuern als ein Konkubinatspaar. Aber auch dies wäre zu eliminieren. Irgendwo muss man den Anfang machen; das ist wie mit dem Huhn und dem Ei. Wenn wir jetzt an der Wende eines neuen Jahrtausends einfach sagen, der Anfang solle zuerst am anderen Ort

gemacht werden, dann ist es nicht ehrlich gemeint, dass man eine Änderung bewirken möchte.

Ich bitte Sie deshalb, diesen zukunftsorientierten Minderheitsantrag anzunehmen. Ich bin überzeugt, dass wir dann auch das andere Steuergesetz sehr schnell ändern und nicht verheiratete Paare gleich schlecht stellen können wie Ehepaare.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir haben bei § 11 den Kommissionsantrag, den Minderheitsantrag 1 und den Minderheitsantrag 2. Jeder dieser Anträge kann für sich stehen. Darum schlage ich Ihnen folgendes Verfahren vor: Wir schliessen die Tür, zählen die Anwesenden und stimmen ab. Jedes Ratsmitglied kann nur eine Stimme abgeben. Wird das absolute Mehr für einen dieser Anträge erreicht, ist das Verfahren beendet. Ansonsten stellen wir die zwei schlechteren Anträge einander gegenüber. Anschliessend wird der obsiegende dem dritten Antrag gegenübergestellt. Sie sind damit einverstanden.

Es sind 136 Ratsmitglieder anwesend.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es tut mir leid, aber so kann man wirklich nicht abstimmen, weil man auf diese Weise seinen Willen nicht richtig äussern kann. Einzelne haben das nicht einmal begriffen und sind zwei Mal aufgestanden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Jaun, ich glaube, es ist immer so, dass nicht alle wissen, worüber sie abstimmen. (Heiterkeit.) Dass das Verfahren bei drei gleichwertigen Anträgen in dieser Form korrekt ist, lassen wir so stehen. Ich weiss nicht, wie Sie sonst abstimmen möchten. Ich gebe Ihnen jetzt das Resultat bekannt; vielleicht sind Sie dann beruhigt.

Abstimmung

Auf den Kommissionsantrag entfallen 78 Stimmen. Damit ist das absolute Mehr von 69 Stimmen erreicht; § 11 bleibt unverändert. Auf den Minderheitsantrag 1 entfallen 37, auf den Minderheitsantrag 2 entfallen 11 Stimmen.

§ 12

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Hier wird auf Antrag der Kommission der Steuerfreibetrag für von Nachkommen übernommenen Hausrat von heute 70'000 Franken über den Antrag der Regierung hinaus, welche auf 100'000 Franken gehen wollte, auf 200'000 Franken nahezu verdreifacht. Bis 5000 Franken werden die Gelegenheitsgeschenke steuerfrei; früher waren es 3000 Franken.

Der Minderheitsantrag Egloff ist eine Konsequenz seines Minderheitsantrags zu § 11. Ich nehme an, dass Hans Egloff ihn jetzt zurückziehen wird, nachdem wir seinem Minderheitsantrag in § 11 nicht gefolgt sind – sonst müsste er abgelehnt werden.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Der Kommissionspräsident hat es zu Recht vorweggenommen: Die Minderheitsanträge, die ich zu den Paragraphen 12, 21 und 23 gestellt habe, stehen tatsächlich im Zusammenhang mit demjenigen zu § 11. Nachdem Sie diesen abgelehnt haben, kann ich sämtliche Minderheitsanträge zurückziehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 14, 16 und 17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Nach dem Antrag der Kommission gibt es zu diesem Paragrafen drei Änderung gegenüber dem Regierungsrätlichen Antrag. In lit. a Abs. 1 wird der Steuerfreibetrag für die Nachkommen von heute 100'000 Franken pro Kind und Erbfall über den Antrag der Regierung hinaus – diese wollte auf 150'000 Franken gehen – auf 200'000 Franken verdoppelt. Das bedeutet, dass in einer Familie mit drei Kindern ein Vermögen von dreimal 200'000 Franken beim Tod des einen und von weiteren dreimal 200'000 Franken beim Tod des anderen Elternteils erbschaftssteuerfrei vererbt werden können. Dies geht einer Kommissionsminderheit zu weit; sie wird darum mit dem Minderheitsantrag 1 für den Vorschlag der Regierung votieren.

Die Kommissionsmehrheit sieht in ihrem Antrag ein Mittel zur Förderung der Familie und ein gutes Argument zur Bekämpfung der Volksinitiative, welche die Nachkommen ganz von der Steuer befreien will. Wir haben in der Eintretensdebatte ja einiges gehört darüber.

Zu den beiden anderen Anträgen: Abs. 1 lit. d nimmt neu auch das Stiefkind hinzu; das war in der Kommission unbestritten. In Abs. 1 lit. e wird dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin ein Freibetrag zugestanden. Im Gegensatz zum Minderheitsantrag Heidi Müller zu § 11, über den wir bereits gesprochen haben, ist hier eine für die Praxis gute Umschreibung vorgenommen worden, indem die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt mit dem Schenker oder Erblasser zusammengelebt haben muss, was via Meldeverhältnisse relativ einfach überprüfbar ist. Die Kommission versteht unter Lebenspartnerschaft nicht nur heterosexuelle, sondern auch gleichgeschlechtliche.

Minderheitsantrag 1 Heidi Müller, Rudolf Aeschbacher, Regina Bapst-Herzog in Vertretung von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Benedikt Gschwind, Elisabeth Hallauer-Mager in Vertretung von Susi Moser-Cathrein, Liselotte Illi in Vertretung von Julia Gerber Rüegg, Dorothee Jaun:

§ 21. Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen:

a) Fr. 150'000 für das Kind, den Enkel, Urenkel oder den Elternteil des Erblassers oder Schenkers;

lit. b bis e wie Kommissionsmehrheit.

Abs. 2 wie Kommissionsmehrheit.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Es geht um eine finanzielle Angelegenheit. Wenn wir bei der Revision der Regierung mit 150'000 Franken bleiben, sparen wir 10 bis 15 Mio. Franken gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Das ist doch ein rechter Happen. Wir müssen daran denken, dass wir ja in der Regel zweimal erben können; bei vermögenden Leuten kann von der Mutter und vom Vater ein Erbteil kommen. Gemäss meinem Minderheitsantrag wären dann doch 300'000 Franken steuerfrei. Das ist doch auch schon sehr hübsch. Wir müssen unsere Finanzen zusammenhalten.

Ich beantrage Ihnen deshalb, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Wenn Sie dem Kommissionsantrag zum Durchbruch verhelfen wollen, dann müssen Sie die Steuerfreibeträge fett ansetzen. An die Adresse der SVP möchte ich sagen: Wenn Sie für den Kommissionsantrag von 200'000 Franken stimmen, dann ist dies interessanterweise näher bei Null als 150'000 Franken.

Ich bitte Sie darum, dem Kommissionsmehrheitsantrag zuzustimmen.

Regierungspräsident Eric Honegger: Der Regierungsrat hat sich in allen Fällen der Kommissionsmehrheit anschliessen können, mit Ausnahme von § 21 lit. b. Ich möchte Ihnen die abweichende Haltung des Regierungsrates kurz begründen: Bereits bei den direkten Steuern sind die verheirateten Paare, bei denen beide Partner berufstätig sind und über ein gewisses Vermögen verfügen, gegenüber nicht verheirateten Paaren oft benachteiligt. Auch bei der AHV sind zwei Einzelrenten, wie sie unverheiratete Paare beanspruchen können, höher als eine Ehepaarrente. Eine Verbesserung der Stellung von Konkubinatspaaren im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer verstärkt das Ungleichgewicht zu Lasten verheirateter Paare.

Zur Frage der Familienbesteuerung hat eine Expertenkommission des Bundes erst kürzlich einen Bericht vorgelegt, in dem drei verschiedene Modelle zur Beseitigung dieser Benachteiligung vorgeschlagen werden. Gestützt darauf wird eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes überprüft werden müssen. Je nach Ergebnis einer solchen Revision ergeben sich andere Konsequenzen für den Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Im jetzigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, welchen Weg der Bundesgesetzgeber gehen wird.

Sodann bringt die Einführung einer Bestimmung, die für den Konkubinatspartner einen Steuerfreibetrag vorsieht, eine erhebliche Rechtsunsicherheit, denn die Form des Zusammenlebens im Konkubinat ist rechtlich nirgends genau umschrieben. Bezüglich Praktikabilität und rechtsgleichem Vollzug einer derartigen Bestimmung sind grosse Schwierigkeiten zu erwarten. Aus den Beratungen der kantonsrätlichen Kommission geht hervor – der Kommissionspräsident hat es vorhin bestätigt –, dass der Freibetrag auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelten soll. Besteht schon bezüglich dem Konkubinatsbegriff eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ist bezüglich gleichgeschlechtlicher Partnerbeziehungen schlichtweg nicht abzusehen, in welcher Weise die Gerichtspraxis diese Rechtsbeziehungen beurteilen wird.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, von einem Steuerfreibetrag in der vorliegenden Form gemäss § 21 lit. e abzusehen.

Abstimmungen

Der Kantonsrat beschliesst nach dem Stichentscheid des Ratspräsidenten mit 61 : 60 Stimmen, dem Antrag der Kommission bezüglich § 21 lit. a den Vorzug zu geben.

Mit 62 : 51 Stimmen wird § 21 lit. e zugestimmt.

§ 22

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Hier geht es um den Tarif, der bis heute von 20'000 bis 440'000 Franken reichte und bei über einer Million Franken einheitlich 6 % betragen hat. Die Regierung wollte diesen Tarif von 26'000 bis 572'000 Franken strecken und die einheitlichen 6 % bei 1,3 Mio. Franken beginnen lassen. Demgegenüber schlägt die Kommission eine noch etwas grosszügigere Streckung vor, nämlich von 30'000 bis 660'000 Franken, und ein einheitlicher Steuersatz von wiederum 6 % ab 1,5 Mio. Franken.

Der Minderheitsantrag Dorothee Jaun nimmt den mittleren Vorschlag der Regierung auf.

Minderheitsantrag Dorothee Jaun, Rudolf Aeschbacher, Regina Bapst-Herzog in Vertretung von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Benedikt Gschwind, Elisabeth Hallauer-Mager in Vertretung von Susi Moser-Cathrein, Liselotte Illi in Vertretung von Julia Gerber Rüegg, Heidi Müller:

§ 22. Die einfache Steuer beträgt:

<i>für die ersten steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 26'000 2 %</i>
<i>für die folgenden steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 52'000 3 %</i>
<i>für die folgenden steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 78'000 4 %</i>
<i>für die folgenden steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 156'000 5 %</i>
<i>für die folgenden steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 416'000 6 %</i>
<i>für die folgenden steuerpflichtigen</i>	<i>Fr. 572'000 7 %</i>

Für steuerpflichtige Beträge über Fr. 1'300'000 beträgt die einfache Steuer sechs Prozent des Gesamtbetrages.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Wie ich bereits in meinem Eingangsvotum gesagt habe, sind SP und Mittelparteien bei dieser Vorlage die einzig wirklich regierungstreuen Parteien. Der Minderheitsantrag besteht nämlich darin, dass wir die ursprüngliche Regierungsvorlage übernommen haben. Die Regierung hat mit ihrem Vorschlag einen Steuerausfall von rund 35 Mio. Franken in Kauf genommen. Mit der Erhöhung des Freibetrags haben Sie weitere 6 Mio. Franken aufgestockt, die Steuerausfälle sind jetzt also bei 41 Mio. Franken. Wenn Sie bei § 22 auch noch der Kommissionsmehrheit folgen, kommen weitere Ausfälle von 18 Mio. Franken hinzu. Für den einzelnen Betroffenen macht es keinen sehr grossen Unterschied. Für die Staatsrechnung handelt es sich jedoch bei dieser Streckung des Tarifs um mehr als ein halbes Steuerprozent. Wenn ich bedenke, wie kleinlich man bei Ausgaben von 18 Mio. Franken verfährt, wenn es z. B. um Löhne oder Umweltschutz geht, dann müssten Sie eigentlich auch bei der heutigen Vorlage diese 18 Mio. Franken einsparen und nicht noch weitere Steuererleichterungen gewähren.

Folgen Sie dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates!

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Wir haben vorhin in § 21 die Tarife angeschaut. Wie Sie sehen, wurde die Grenze überall um 50 % erhöht, für Kind und Enkel sogar um 100 %. Als logische Folge erachten wir bei § 22 eine Anpassung um lediglich 50 % als gerechtfertigt. Von dieser Anpassung profitieren alle Steuerpflichtigen, der Verwandtschaftsgrad spielt hier keine Rolle.

Ich empfehle Ihnen, § 22 gemäss Mehrheitsantrag der Kommission zu genehmigen.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Wir sollten uns nicht immer an die Regierung halten, vor allem dann nicht, wenn sie an sich mit dem

Kommissionsantrag einverstanden ist; so glaube ich es wenigstens verstanden zu haben. Zudem hat der Kommissionsvorschlag den Vorteil, dass er runde Zahlen verwendet. (Heiterkeit.) Wesentlich ist aber, dass er die künftige Teuerung vorausnimmt und darum angemessen ist.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Dorothee Jaun mit 62 : 60 Stimmen ab.

§ 23

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich stelle diesen Antrag, auch wenn Sie keine Freude an mir haben werden. Ich beantrage bei § 23 lit a folgende Änderung:

Nachkommen und Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt haben und die Eltern bezahlen nur den einfachen Betrag.

Konkubinatspartner sollen also anstatt den sechsfachen nur den einfachen Betrag bezahlen müssen. Wenn es schon nicht ganz steuerfrei geht, wie ich das in § 11 wollte, dann bitte ich Sie, hier wenigstens nur den einfachen Betrag für die Konkubinatspartner und -partnerinnen einzufügen. Die Liste, wer in welche Reihenfolge den doppelten, drei-, vier-, fünf- und sechsfachen Betrag versteuern muss, ist nicht mehr zeitgemäss und lächerlich. Da sind z. B. die Grosseltern aufgeführt. Welche Grossmutter lebt überhaupt noch, wenn ich 70 bin? Grosseltern und Stiefkinder kommen vor den Lebenspartnern, ebenso Geschwister, Stiefeltern, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins. Lebenspartner und -partnerinnen, die jahrelang oder sogar ein Leben lang mit jemandem zusammengelebt haben, sollen nachher den sechsfachen Betrag versteuern. Das heisst unter Umständen, dass man Wohneigentum verkaufen muss, weil man es gar nicht mehr bezahlen kann. Sie sind doch immer für mehr Wohneigentum! Als Vertreter des Hauseigentümergebietes muss Ihnen doch das Herz bluten, wenn Sie so etwas vor sich haben!

Ich bitte Sie, die Realität besser zu gewichten und hier wenigsten nur den einfachen Betrag zuzulassen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich möchte nur einen ganz kurzen historischen Rückblick machen. Diejenigen, welche schon ein bisschen

länger im Rat sind, erinnern sich vielleicht daran, dass ich zu diesem Thema einmal eine Parlamentarische Initiative eingereicht habe. Der Antrag, den Silvia Kamm gestellt hat, kann sich wie diese PI auf ein Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts berufen. Dannzumal hatte mein Vorstoss überhaupt keine Chance, weil die SVP – ich hätte beinahe gesagt: natürlich – dagegen war. Sie erinnern sich vielleicht an die Begründung. Die SVP war damals der Meinung, ich wollte das ZGB und die Erbfolge ändern. Unterdessen sind wir alle weiser geworden. Wir haben hier einen Vorschlag und haben gemerkt, dass es weder um die Abschaffung der Erbfolge geht, noch darum, dass die Konkubinatspartner nun einfach erbberechtigt werden. Es geht nur um diesen einfachen, aber doch sehr entscheidenden Fall, wie er damals in Bern passiert ist. Da hat eine Frau einen Mann ungefähr 20 Jahre lang bis ins hohe Alter begleitet und gepflegt. Der Mann war ein wenig begütert und die Frau musste eine horrende Summe – ähnlich wie im Kanton Zürich –, basierend auf dem sechs- bis achtfachen Betrag, bezahlen. Die Frau führte Klage, weil sie der Ansicht war, dass hier eine der wichtigsten Grundsätze, nämlich BV 4 – nicht de jure, weil sie nicht die Ehefrau war, aber de facto – verletzt wurde, da sie wie eine Ehefrau über Jahre hinweg diesen Mann pflegte, ihm Partnerin und Stütze war. Und man höre und staune: Das Verwaltungsgericht hat dannzumal gesagt, das sei wirklich stossend und dem Gesetzgeber nahegelegt, dies zu ändern.

Im Nachtrag zu diesem Urteil wollte ich dies auch im fortschrittlichen Kanton Zürich einführen. Das gelang nicht, weil sowieso alles, was von Büchi kommt, von der SVP nicht unterstützt werden kann, umso mehr, weil das Missverständnis vorlag, es brauche dazu eine ZGB-Änderung – dem ist nicht so. Wir haben hier die Chance, die Sache nochmals anzuschauen. Silvia Kamm hat es deutlich gemacht: Es geht nur darum, dass solche langjährigen Partnerschaften unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung steuertechnisch nicht viel schlechter fahren sollen als Ehen, denn das Konkubinatspaar ist eine Lebensform, die heute gesellschaftlich akzeptiert ist. Konkubinatspaare fahren schlechter, auch wenn wir jetzt einen Freibetrag hineingenommen haben; der ist ja nur peanuts. Ich verstehe eigentlich nicht ganz, dass sich die SP mit 50'000 Franken zufrieden geben will. Was einschenkt, sind nachher die sechsfachen Beträge der einfachen Schenkungssteuern. Stellen Sie sich das einmal vor! Sie alle würden jaulen, wenn wir das bei der Einkommenssteuer so hätten! Das übertrifft jede Steuerungleichheit bei den Gemeinden. Dort geht es um den Faktor 1,5 – hier um den Faktor 600 %. Das ist nicht einzusehen.

Lukas Briner hat sich wortgewaltig für die KMU stark gemacht. Diese Ungleichbehandlung hat aber sehr viel stossendere Folgen; Silvia Kamm hat sie angetönt. Lebenspartner, die jahrelang im gleichen Haus gelebt haben, müssen dieses gemeinsame Wohneigentum nach dem Tod des Partners verkaufen. Denn wie sollen sie dem Fiskus den sechsfachen Betrag der einfachen Schenkungssteuer abliefern, wenn sie nicht total liquid sind? Gerade im Alter ist das bei solchen Paaren nicht der Fall.

Noch einmal: Das ist nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern war ein Präzedenzfall im Kanton Bern. Dieser hat das Gesetz geändert und ist ungefähr zur dreifachen Besteuerung übergegangen. Wir möchten heute das Gleichheitsprinzip hoch halten und sagen, dass es sinnvoll ist, Lebenspartnerschaften gleich zu behandeln wie solche mit Trauschein, und zwar nicht ZGB- oder erbschaftsmässig, das ist ja immer noch ein Unterschied. Es braucht immer noch ein Testament. Wenn aber der Erblasser sagt: Ich vermache mein Eigentum testamentarisch meiner Lebenspartnerin, dann ist das der letzte Wille. Es ist der letzte Wille des Erblassers, wenn er sagt, seine Lebenspartnerin solle erbberechtigt sein, genau gleich wie seine Frau (Heiterkeit.)– ich bin froh, dass Sie es gemerkt haben. Dass die SVP zuerst lacht, ist bezeichnend! Dann kommt der Fiskus und sagt: Trotz des Willens des Erblassers ist der sechsfache Betrag abzuliefern. Bitte ändern Sie das mit dieser Einfügung.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Wir können diesen Antrag von Silvia Kamm ohne weiteres unterstützen. Ich möchte aber auf die Realitäten hinweisen, die uns am Herzen liegen: Die meisten Menschen erben nämlich ein kleines Sparheft mit vielleicht 20'000 Franken oder eine kleine Lebensversicherung mit 40'000 Franken. Wir wollen, dass diese Menschen von der Steuer befreit sind. Wenn Sie auch noch die reicheren befreien wollen, indem Sie für unverheiratete Lebenspartner anstatt des sechsfachen den einfachen Steuerbetrag beantragen, ist das unseres Erachtens in Ordnung. Denken Sie aber daran, dass die grosse Masse der Menschen nur ein bisschen Möbel und ein kleines Sparheft erbt und wirklich von der Steuer befreit werden soll.

Ich möchte noch auf ein Argument von Regierungspräsident Erich Honegger eingehen. Er hat gesagt, die Konkubinatspaare seien steuerlich viel günstiger gestellt und sollen deshalb bei der Erbschaftssteuer schlechter gestellt werden. Ich habe selber einmal einen Fall bis ans Bundesgericht weitergezogen für eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspartner. Die Gleichstellung ist fast erreicht. Die

armen Leute fahren besser, wenn sie verheiratet sind, die reichen Leute fahren besser, wenn sie nicht verheiratet sind. Das Konkubinat hat zahlreiche sozialversicherungsrechtliche Nachteile, insbesondere fehlt die Witwenrente. Man kann also nicht sagen, die «Konkubinätler» würden insgesamt besser fahren und müssten darum erbschaftssteuerrechtlich schlechter gestellt werden.

Jörg N. Rappold (FDP, Küssnacht): Frau Kamm und Herr Büchi: Sie müssen zuerst das Bundeszivilrecht ändern, nämlich das Familien- und das Erbrecht, bevor Sie irgendetwas kantonalsteuerliches tun können – es geht nicht anders! Sie hauen an sich den kantonalen Sack und meinen den Bundesesel. Damit sind Sie hier am falschen Ort. Sie müssen das zuerst in Bern bekanntgeben, erst dann können wir hier etwas tun.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Das ist schon ein wenig widersprüchlich, Frau Kamm. Vor einigen Minuten haben wir über § 22 abgestimmt. Da waren Sie der Meinung, diese freundliche Gestaltung gehe nicht und waren für weniger. Jetzt kommen Sie und bringen genau diejenigen Fälle, die Ihrer Ansicht nach freundlicher gestaltet werden sollen. Immerhin hat man jetzt bei § 21 lit. e 50'000 Franken eingeführt. Ich war dagegen, akzeptiere es aber. Meiner Meinung nach sind es die normalen Fälle, die in den Genuss dieser 50'000 Franken kommen und keine Steuern bezahlen müssen.

Die anderen, die sehr viel Geld hinterlassen, haben vorher grosse Vorteile gehabt. Man hat zweimal eine einfache AHV-Rente bekommen und im Bereich der Einkommenssteuer möglicherweise einiges gespart. So betrachtet ist es schon in Ordnung.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Silvia Kamm abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Silvia Kamm mit 64 : 53 Stimmen ab.

§ 25 a

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Das ist der letzte Paragraf, bei dem es etwas zu diskutieren gibt – ich hoffe, nicht allzu viel. Hier wird die erbschafts- und schenkungssteuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge geregelt. Bezweckt wird mit dieser Erleichterung, dass die Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für den

übernehmenden Unternehmer oder die Unternehmerin nicht zu einem unangemessenen Mittelabfluss führt und damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdet. Das habe ich aus der regierungsrätlichen Weisung abgeschrieben. So betrachtet geht es also um die Erhaltung von familienbezogenen Unternehmen, aber auch um die Erhaltung der Arbeitsplätze in solchen Betrieben. Ich möchte nicht unterschlagen, dass sich eine starke Kommissionsminderheit mit dieser neuen Privilegierung relativ schwer getan hat. Dies nicht, weil sie ein grosses Interesse am Erhalt der KMU hätte, sondern weil für sie die Bedeutung einer solchen Privilegierung wenig einsichtig war. Ihr schien das Problem, dass beim Tod eines Geschäftsinhabers oft mehrere Erben da sind und der das Geschäft übernehmende Erbe seine Miterben zu gleichen Teilen auszahlen muss, ungleich viel gewichtiger und erschwerender im Hinblick auf den Erhalt und die Weiterführung eines Betriebs.

Diese Skeptiker haben dann aber doch zu der nun von der Kommission beantragten Lösung Hand geboten, gemäss welcher diese Privilegierung nur bis zu einem Wert des übertragenen Unternehmens von 1,5 Mio. Franken gehen soll. Damit wird klar, dass tatsächlich nur die kleineren und mittleren Unternehmen von diesem Vorteil profitieren sollen und nur ihnen der Start nach einem Übergang erleichtert werden soll. Für die grossen Unternehmen soll dies nicht gelten, sie haben diese Hilfe auch gar nicht nötig.

Der Minderheitsantrag von Hans Egloff will die Beschränkung auf die ersten 1,5 Mio. Franken fallen lassen. Damit kämen alle Unternehmensnachfolgen, auch solche von mehreren Millionen, in den gleichen Genuss der Privilegierung. Gleichzeitig will dieser Minderheitsantrag nicht nur eine Ermässigung der Steuer von 50 %, sondern eine solche von 75 %. Im Namen der Kommissionsmehrheit ersuche ich den Rat, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Er will nicht nur kleinere und mittlere Betriebe privilegieren, sondern auch die grossen und grössten. Das geht offensichtlich zu weit und schießt über das anerkannte Ziel des Schutzes und der Hilfestellung gegenüber den besonders förderungswürdigen KMU hinaus. Mit dem Antrag auf eine Ermässigung auf 75 % schafft der Minderheitsantrag ein derart krasses Ungleichverhältnis zu den übrigen, der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellten Personen, dass gemäss Rechtsgutachter Professor Markus Reich ernsthafte Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit bestehen würden.

Der Minderheitsantrag von Hans Egloff schafft unzulässige Ungleichheit und Ungerechtigkeiten und ist daher abzulehnen.

Minderheitsantrag Hans Egloff, Alfred Heer, Eduard Kübler, Hanspeter Schneebeli:

§ 25 a. Die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit den Empfängern

- a) Geschäftsvermögen von Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz zugewendet oder diesen bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Empfänger dient;*
- b) eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesen bei der Erbteilung zugeschrieben wird und die Empfänger im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig sind.*

Abs. 2 und 3 wie Kommissionmehrheit.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Der Regierungsrat hatte eine Ermässigung von 50 % bei der Unternehmensnachfolge vorgeschlagen, und dies noch ohne Beschränkung des Unternehmenswerts auf 1,5 Mio. Franken. Bereits der Regierungsrat ist mit seinem Vorschlag auf halbem Weg stehengeblieben, die Kommissionmehrheit hat den regierungsrätlichen Vorschlag eigentlich noch verschlechtert. Professor Markus Reich hat in der Kommission ausgeführt, 100 % wäre verfassungswidrig, 50 % wäre auf jeden Fall zulässig, auch 75 % – so habe ich ihn jedenfalls verstanden – wären noch denkbar.

Der Kommissionspräsident hat gehofft, es würde hier nicht allzu viel diskutiert. Wir reden hier aber über sehr viel. Die Begründung für die Begrenzung auf 1,5 Mio. Franken sind mir eigentlich die Mitglieder der Kommissionmehrheit schuldig geblieben. Der Präsident des Gewerbeverbandes wird noch darlegen, weshalb diese Limite aus gewerbepolitischer Sicht wieder zu streichen ist.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Im Namen der Grünen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Es ist schon richtig, dass die Kommissionmehrheit entschieden hat, diese Privilegierung auf 1,5 Mio. Franken zu begrenzen. Wir wollen einen Akzent auf kleinere und mittlere Unternehmungen. Wir müssen daran denken, dass sehr grosse Unternehmungen im Kanton in den Genuss kämen, wenn wir den Minderheitsantrag annehmen würden. Wir wollen aber die KMU bevorzugen und ihnen eine Chance geben, wenn sie Probleme bei der Unternehmensnachfolge haben. Wir haben bei unseren Diskussionen aber klar

gesehen, dass nicht die Erbschafts- und Schenkungssteuer in sehr vielen Fällen der wirkliche Grund dafür ist, weshalb es schief läuft. Ein viel grösseres Problem besteht darin, dass die Miterben ausbezahlt werden müssen. Wir haben auch darüber diskutiert, dass es ein bisschen fraglich ist, wenn wir eine Gruppe oder Branche bevorteilen. Es ist aber möglich und wir wollen das ja auch. Mit 75 % Ermässigung wird aber eine Grenze überschritten.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Wir unterstützen die Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit. Wichtig ist uns dabei, dass es nicht um reine Kapitalbeteiligungen geht, sondern darum, dass die Erben selber im Unternehmen tätig sind. Auch wir sind uns bewusst, mit diesen Erleichterungen keine Wunder bewirken zu können. Die viel zitierten Probleme bei der Unternehmensnachfolge sind nicht die zu hohen Erbschaftssteuern, sondern die Auszahlungen an die Erben, welche nicht am Unternehmen teilhaben. Wenn wir aber damit Unternehmen retten können – wir denken hier vor allem an die KMU – umso besser!

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Wir unterstützen die KMU und nicht die Grossfirmen. Lukas Briner hat heute Nachmittag erwähnt, dass es absolut keine Begrenzung nach oben geben darf. Dies möchten wir eigentlich nicht. Wir sind wirklich für die Unterstützung der KMU. Mit § 25 a wird eine Erleichterung der Unternehmensnachfolge für die KMU geschaffen. Da die Erbschaftssteuer sicher nicht das einzige Problem bei der Unternehmensnachfolge ist, sondern die Auszahlung der Geschwister weitaus grössere Schwierigkeiten verursachen kann, ist die Befreiung von der Erbschaftssteuer um 50 % angemessen. Sie darf nicht auf 75 % erhöht werden.

Wir taten uns in der SP ein wenig schwer mit diesem Paragraphen. Der Kommission lagen keine gesicherten Unterlagen und Daten vor, ob die Erbschaftssteuer bei der Unternehmensnachfolge tatsächlich derart gravierende Probleme darstellt, wie uns die bürgerlichen Parteien glaubhaft machen wollten. Wir haben uns trotzdem bereit erklärt, hier einen Kompromiss einzugehen. Die SP war bereit, verschiedene Kompromisse einzugehen, wie z. B., dass der Anteil am Kapital von 70 auf 51 % gesenkt wurde. Es ist trotzdem noch eine Ungleichbehandlung; bei 75 % wäre sie noch viel grösser. Professor Markus Reich hat uns gesagt, diese 50 %, die auch der Regierungsrat vorgeschlagen hat, wären vertretbar. Eine 75 %ige Erhöhung, wie sie St. Gallen vor ca. einem Jahr eingeführt hat, würde möglicherweise vor Bundesgericht nicht

standhalten. Der entsprechende Paragraph käme nicht zur Anwendung. Wir wollen doch dieses Risiko nicht eingehen, sondern lieber bei 50 % bleiben und die Grossfirmen nicht unterstützen.

Die SP lehnt daher den Minderheitsantrag ab und unterstützt den Mehrheitsantrag der Kommission bzw. den Antrag des Regierungsrates.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Für die FDP-Fraktion ist die steuerliche Begünstigung bei der Unternehmensnachfolge wesentlich. Wichtig ist diese vor allem dann, wenn ein Nachfolger eines Unternehmers mit diesem nicht verwandt ist. Dort führt die Steuer von 36 % an sich dazu, dass eine Fortführung des Betriebs gar nicht mehr möglich ist. Hier hilft die Steuer entscheidend.

Den Minderheitsantrag haben wir abgelehnt, weil wir der Meinung sind, dass ein Gesetz, das von der Rechtswissenschaft von allem Anfang an als fraglich angesehen wird, nicht erlassen werden sollte. Wir möchten keine Gesetzesbestimmung erlassen, die nachher vom Bundesgericht kassiert wird, weil der Tatbestand der Ungleichheit vorliegt. Die Schranke von 1,5 Mio. Franken ist nicht auf unserem Mist gewachsen. Mit einer Streichung derselben könnten wir leben.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Bei der Grenze von 1,5 Mio. Franken ergibt das für die direkten Nachkommen eine Steuererleichterung von 45'000 Franken, für Leute, die nicht verwandt sind, eine solche von 270'000 Franken. Das ist eine echte Verbesserung gegenüber heute. Meiner Ansicht nach ist das ein grosszügiger Schritt in die richtige Richtung. Es hat viel gebraucht in der Kommission, das ist auch von der SP gesagt worden. Die SP kam zuerst mit einem ähnlichen Antrag auf 500'000 Franken. Wir fanden uns dann bei der Grenze von 1,5 Mio. Franken, was sicher vernünftig ist.

Professor Markus Reich hat dieser Lösung im Gegensatz zu anderen Lösungen nicht widersprochen. Wir sollten beim Antrag der Kommissionmehrheit bleiben.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Scheinbar weiss Susi Moser besser, was ein KMU ist, wenn sie sagt, ein Unternehmen, dessen Wert über 1,5 Mio. Franken liegt, sei ein Grossbetrieb. Uns ist eine solche Definition noch nicht gelungen. Heidi Müller tituliert die KMU als eine Gruppe. Dazu muss ich ihr sagen, dass diese Gruppe immerhin noch 75 % der Arbeitsplätze innehat.

Der Regierungsrat scheint sich bewusst zu sein, welche Bedeutung das Gewerbe hat, weshalb er diese 1,5 Mio. Franken nicht in seinen Antrag aufnahm. Wenn Sie jetzt dieser Grenze zusagen, dann muss ich Ihnen mitteilen, dass diese eineinhalb Millionen für einen Gewerbebetrieb praktisch nichts sind. Nehmen Sie eine Druckerei – Willy Haderer könnte Ihnen das bestätigen –, eine Fuhrhalterei, eine Schlosserei, eine Schreinerei. Solche Betriebe sind immer mehr als 1,5 Mio. wert. Wenn Sie diese Summe in den letzten Jahren in die Börse anstatt in Arbeitsplätze investiert hätten, hätten Sie mehr verdient.

Ich plädiere für den Minderheitsantrag.

Regierungspräsident Eric Honegger: Ich äussere mich nur zur Frage, ob der Einschlag 50 oder 75 % betragen soll. Das ist vor allem eine verfassungsrechtliche Frage. Die Kommission hat sich zu diesem Zweck von einem Experten, Professor Markus Reich, beraten lassen. Ich finde, Herr Egloff, man sollte ihn richtig zitieren. Er hat bei 75 % nicht gesagt, das sei denkbar, sondern fragwürdig. Zwischen denkbar und fragwürdig ist doch immerhin ein Unterschied. Wenn wir auf der richtigen Seite bleiben wollen, dann bitte ich Sie, bei 50 % zu bleiben; damit gehen wir kein verfassungsrechtliches Risiko ein.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Aufgrund dieser Ausführungen möchte ich einen zusätzlichen Antrag stellen,

nämlich den Minderheitsantrag Hans Egloff mit einer Ermässigung von 50 %.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Lieber Jürg Peyer, wir haben in der Kommission um einen Kompromissvorschlag gerungen. Wir sind Kompromisse eingegangen, damit dieser Gegenvorschlag von der FDP – zumindest einer Mehrheit davon –, der SP, der CVP, den Grünen und den Mitteparteien getragen werden kann. Wenn nun dieser Antrag angenommen würde, könnten wir diesen Kompromiss nicht mehr tragen. Ich sage Ihnen auch warum: Wir können mittragen, dass kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Nettowert von 1,5 Mio. Franken Ermässigung erhalten. Wenn ein Unternehmen einen Nettowert von 1,5 Mio. Franken hat, dann ist es ein kleiner bis mittlerer Betrieb. (Protest von der rechten Ratsseite.)

Natürlich sind die Aktiven manchen Betriebs höher, aber Sie müssen ja die Schulden und alle Passiven wegzählen. Wenn Sie nun aber wollen, dass sämtliche Betriebe, auch diejenigen, welche mehrere Milliarden

Franken wert sind, bei einer Unternehmensnachfolge eine Ermässigung von 50 % erhalten, dann können wir zu diesem Gegenvorschlag nicht mehr Ja sagen. Ich halte dies auch nicht für richtig. Diejenigen Menschen in unserem Kanton, welche die Beteiligung an Grossunternehmen abziehen und diese weitervererben können, haben alle noch weitere liquide Mittel, um die Erbschaftssteuer zu bezahlen.

Es wurde vorhin bereits erwähnt: Das Problem der Erbfolge liegt nicht vor allem bei der Erbschaftssteuer. Wenn ich ein Unternehmen mit einer Mio. Franken Bilanzwert und einen Sohn und eine Tochter habe und die Tochter das Unternehmen übernimmt, liegt doch das Problem darin, dass die Tochter ihrem Bruder eine halbe Million Franken auszahlen muss, wenn ich sonst keine flüssigen Mittel habe. Dass sie 12'000 Franken Erbschaftssteuer bezahlen muss, ist nicht das Problem. Das Problem ist doch die Auszahlung der Miterben, wenn alle Mittel im Betrieb gebunden sind. Das ist bei denjenigen, die eine 51 %ige Beteiligung an einer Grossfirma haben, nicht der Fall.

Ich bitte Sie deshalb mit Nachdruck, den Antrag von Jürg Peyer abzulehnen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): In dieser Streichung der 1,5 Mio. Franken liegt eine grosse Gefahr. Man könnte noch darüber diskutieren, ob man hier auf 2 oder 2,5 Mio. Franken gehen könnte. Bei grossen Kapitalgesellschaften werden Sie lit. b überhaupt nie mehr verneinen können. Wenn Sie also wollen, dass auch die Milliardäre der Schweiz wie Sacher usw. bei ihren Erbgingen zu diesem enormen Bonus einer hälftigen Reduktion kommen, dann müssen Sie dem Antrag von Jürg Peyer zustimmen. Wenn Sie ein Aktienpaket haben und irgendwo im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft sitzen, dann können Sie lit. a oder b immer anwenden. Das war nie die Stossrichtung, auch nicht diejenige eines Lukas Briner. Es geht hier darum, dass jemand, der als Sohn oder Tochter den geerbten Geschäftsbetrieb weiterführt – im KMU-Bereich ist das meist ein kleiner Dienstleistungsbetrieb oder eine mittlere Produktionsgesellschaft –, liquid bleiben kann. Dort, wo Kapitalgesellschaften Milliardenunternehmen vererben, soll aber kein Einschlag von 50 % gewährt werden. Wenn Sie das wollen, dann machen Sie wieder einmal nur eines: Sie belasten alle anderen Steuerpflichtigen, weil das enorme Ausfälle geben kann; vor allem aber belasten Sie wieder die privaten auf Kosten der juristischen Personen der Gesellschaft. Das war nie die Meinung! Es ging darum, eine Nachfolgeregelung kleiner und mittlerer Unternehmungen zu ermöglichen. Wenn Sie diese Grenze total streichen, dann öffnen Sie einer ganz

anderen Praxis Tür und Tor. Das, so glaube ich, kann auch nicht Ihr Wille sein. Ich möchte Sie davor warnen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Sie führen da eine Kommissionssitzung. Wir haben dieses Thema in der Kommission zur Genüge diskutiert. Aus dieser Beratung sind die verschiedenen Vorschläge entstanden. Ich war auch der Meinung, wir hätten einen Konsens gefunden. Es erstaunt mich darum, dass Jürg Peyer heute mit diesem Vorschlag kommt. Bitte bleiben Sie beim Antrag der Kommissionmehrheit.

Und noch etwas: Wenn Sie sich amüsieren wollen, dann lesen Sie im «cash» der letzten Woche das Interview mit dem grossen Parteipräsidenten dieses Kantons – der Name spielt keine Rolle –, der klar gesagt hat, bei der heutigen Regelung müssten seine vier Nachkommen rund 180 Mio. Franken Erbschaftssteuer bezahlen; wahrscheinlich müssten sie einen Teil der Beteiligungen verkaufen. Sie können es selber ausrechnen, der Gegenwert sind ungefähr 3 Mrd. Franken. Entschuldigung, 180 Mio. Franken Steuern bei 3 Mrd. Franken sind meiner Ansicht nach ganz klar zu verkraften.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Eine grosse Mehrheit hat in der Eintretensdebatte festgestellt, dass es vor allem aus finanzpolitischen Gründen nicht angehen kann, die Erbschafts- und Schenkungssteuer ganz oder teilweise abzuschaffen und damit derart grosse Verluste hinzunehmen. Der Vorschlag der Kommission ohne den neuen Antrag von Jürg Peyer hätte Steuerausfälle in der Grössenordnung von 60 Mio. Franken zur Folge. Demgegenüber stehen 400 Mio. Franken mit der Abschaffung, 200 Mio. Franken mit der Nachkommenbefreiung. Diese 60 Mio. Franken würden aber relativ stark ansteigen, wenn wir jetzt im Sinne vom Antrag Jürg Peyer die Grenze von 1,5 Mio. Franken verlasen würden.

Wir haben in der Kommission tatsächlich hart gerungen. Die heutige Mehrheit hat sich zu einem Kompromiss zusammengerauft. Es wäre schade, wenn wir diese Arbeit jetzt gefährden würden, vor allem – und das möchte ich zur FDP sagen – im Hinblick darauf, dass Sie ja in Ihrer grossen Mehrheit hinter ihrem Finanzdirektor steht, der die Erbschafts- und Schenkungssteuer verteidigen und nicht aufgeben will. In der Volksabstimmung wird es ein schwieriges Problem werden, wenn diese Grenze von 1,5 Mio. Franken, welche die Kleinen begünstigt, fallengelassen wird.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Wenn Sie diese Beschränkung jetzt aufheben, führt das zu einem erbschaftssteuerfreien Aktienübergang. Sobald ein Sohn in der Firma eine leitende Stellung hat, werden Aktien massiv steuerbefreit vererbt werden können, und zwar in jeder Grössenordnung. Dem werden wir nie zustimmen können, denn damit öffnen wir dem Missbrauch Tür und Tor. So helfen wir nicht den kleinen und mittleren Betrieben, sondern unterstützen die Steuerumgehung.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Ich möchte meinen Antrag jetzt zurückziehen. Es trifft zu, dass wir in der Kommission so gestimmt haben. Ich glaube aber, dass diese Diskussion in der zweiten Lesung noch geführt werden muss.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Egloff mit 82 : 33 Stimmen ab.

§ 25 b

§ 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an eine noch zu bestimmende Kommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionlesung durchgeführt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich dafür bedanken, dass Sie heute innerhalb Ihrer Redezeit von fünf Minuten eine dermassen interessante Debatte führen konnten – Sie sehen, es geht auch so!

Verschiedenes

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- **Finanzierung der Meteorwassergebühren**
Motion *Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)*, *Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)* und *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)*
- **Bestattung und Kremierung totgeborener Kinder**
Anfrage *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*
- **Mitarbeiterbeurteilung der Lehrkräfte an der Volksschule**
Anfrage *Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)* und *Ruedi Keller (SP, Hochfelden)*
- **Kleines Notariat**
Anfrage *Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)*
- **Gefängnisplätze für Ausschaffungshaft**
Anfrage *Alfred Heer (SVP, Zürich)*
- **Bericht über den Ist-Zustand der Zürcher Volksschule**
Anfrage *Charles Spillmann (SP, Ottenbach)*, *Emy Lalli (SP, Zürich)* und *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)*
- **Preisrabatte bei Selbstdispensation von Ärztinnen und Ärzten**
Anfrage *Erika Ziltener (SP, Zürich)* und *Esther Arnet (SP, Dietikon)*

Schluss der Sitzung: 17.35 Uhr

Zürich, den 10. Mai 1999

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Von der Geschäftsleitung des Kantonsrates in ihrer Sitzung vom 10. Juni 1999 genehmigt.